

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Bau, Umwelt,  
Stadtentwicklung und Energie

Schriftführung: Herr Thomas Kron  
Telefon: 06074 911210  
E-Mail: thomas.kron@roedermark.de

11. September 2024

## **E i n l a d u n g**

Ich lade Sie ein zu der  
**28. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und  
Energie am Mittwoch, 18.09.2024, um 19:30 Uhr.**  
Sitzungsort: **Mehrzweckraum der Halle Urberach, Am Schellbusch 1**

### **Tagesordnung:**

- TOP 1      Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
  
- TOP 2      Vortrag: Nachpflanzungskonzept Pestalozzistraße – Neupflanzung von  
Bäumen in der Pestalozzistraße in Rödermark
  
- TOP 3      Vorhabenbezogener Bebauungsplan A31.1 "Urbanes Gebiet Kapellenstraße" -  
(Stavo      Aktueller Sachstand, Vorvertrag vom 17.12.2019, weiteres Vorgehen  
TOP 14)      Vorlage: VO/0242/24
  
- TOP 4      Grundsatzbeschluss "Alte Wache"  
(Stavo      Vorlage: VO/0241/24  
TOP 13)
  
- TOP 5      Änderung/ Ergänzung der Zisternensatzung der Stadt Rödermark  
(Stavo      Vorlage: VO/0239/24  
TOP 12)
  
- TOP 6      Berichtsantrag der FDP-Fraktion: Sachstand: Förderprogramme  
Vorlage: FDP/0126/24
  
- TOP 7      Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung  
(Stavo      Vorlage: VO/0250/24  
TOP 10)

- TOP 8 Antrag der FDP-Fraktion: Klimaneutraler Kraftstoff (HVO100) für die  
(Stavo Fahrzeuge der Stadt Rödermark  
TOP 17) Vorlage: FDP/0168/24
- TOP 9 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion AL/Die Grünen: Prüfung der  
(Stavo Möglichkeiten für Freiflächenphotovoltaik in Rödermark  
TOP 18) Vorlage: CAL/0203/24
- TOP 10 Antrag der SPD-Fraktion: Anordnung von Tempo 30  
(Stavo Vorlage: SPD/0256/24  
TOP 19)
- TOP 11 Antrag der Fraktion FWR: Einrichtung "Runder Tisch - Grüne Mitte"  
(Stavo Vorlage: FWR/0258/24  
TOP 20)
- TOP 12 Antrag der Fraktion FWR: Änderung Richtlinien Förderung von Mini-PV  
(Stavo Anlagen ("Balkonkraftwerke")  
TOP 21) Vorlage: FWR/0259/24
- TOP 13 Antrag der FDP-Fraktion: Sicherstellung der Barrierefreiheit (Aufzug) am  
(Stavo Bahnhof Ober-Roden  
TOP 22) Vorlage: FDP/0261/24
- TOP 14 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 15 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez. Florian Brehm  
Stellv. Vorsitz

gez. Lucia Groh  
Stellv. Schriftführung

# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der <b>Stadtplanung</b>	Vorlage-Nr: VO/0242/24 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 23.08.2024 Verfasser Pap
<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan A31.1 "Urbanes Gebiet Kapellenstraße" - Aktueller Sachstand, Vorvertrag vom 17.12.2019, weiteres Vorgehen</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
09.09.2024	Magistrat
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## **Sachverhalt/Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.07.2016 auf Antrag des Vorhabenträgers – *Grundstücksgemeinschaft Kapellenstraße 3-7 Roger Frank, Udo Frank und Bruno Faust GbR* – beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans „Mischgebiet Kapellenstraße“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten. Aufgrund eines Vorhabenträgerwechsels ist eine erneute Beschlussfassung (Aufstellungsbeschluss) erforderlich geworden. Die städtebauliche Grundkonzeption des geplanten Vorhabens, die dem Beschluss vom 12.07.2016 zugrunde lag, wurde unverändert weiterverfolgt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat (daher) in ihrer Sitzung am 19.02.2019 auf Antrag des Vorhabenträgers – *Frank Immobilien GmbH i.G./ Rödermark* – beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans/ Vorhaben- und Erschließungsplans „Urbanes Gebiet Kapellenstraße“ gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten.

Im Zeitraum vom 13.01. bis 14.02.2020 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung/ Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten, sich zur Planung zu äußern. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde im Zeitraum vom 20.06. bis 22.07.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gebeten, zur vorliegenden Planung Stellung zu nehmen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde seitdem seitens des Vorhabenträgers nicht weiterverfolgt, es liegt daher noch kein Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vor. Darüber hinaus wurde noch kein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Rödermark und dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen sowie insbesondere aufgrund der seit der öffentlichen Auslegung verstrichenen Zeit sind die erstellten Planungsgrundlagen und Gutachten veraltet und muss(t)en aktualisiert sowie veränderten Rahmenbedingungen (u.a. Gewerbegebiet Kapellenstraße) angepasst werden. Im Anschluss wäre eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen. Sollten sich aus den eingegangenen Stellungnahmen keine Planänderungen ergeben, könnte im Anschluss der Durchführungsvertrag unterzeichnet sowie der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Seitens des Vorhabenträgers werden die Verzögerungen insbesondere mit den Unsicherheiten bzw. Verunsicherungen, welche sich durch die Corona-Pandemie sowie den erschwerten Finanzierungsbedingungen innerhalb des Immobiliensektors begründet.

Zweifel an einem Planungsinteresse seitens des Vorhabenträgers lassen aber Informationen bezüglich der geplanten Veräußerung der Grundstücke an der Kapellenstraße aufkommen. Nach Aussage des Vorhabenträgers sei die Finanzierung des Projekts aber mittlerweile gesichert, ein Veräußerungsinteresse bestehe daher nicht mehr. Seitens des Vorhabenträgers wurde zugesagt, zur Sitzung des Bauausschusses am 18.09.2024, einen aktualisierten Projektzeitenplan vorzulegen.

Zwischen der Stadt Rödermark sowie dem Vorhabenträger wurde am 17.12.2019 ein Vorvertrag (zum Abschluss eines Durchführungsvertrages) abgeschlossen. Innerhalb dieses Vertrags wurden auch verschiedene Fristen bzgl. des Ablaufs sowie der Beendigung des Bebauungsplanverfahrens festgelegt. So hätte u.a. der Vorhabenträger spätestens drei Jahren nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss, d.h. spätestens am 19.02.2022, der Stadt die Unterlagen für Beschlussfassung des Bebauungsplans als Satzung sowie den von ihm unterzeichneten Durchführungsvertrag vorlegen müssen. Die Frist hätte einvernehmlich verlängert werden können. Ein entsprechender schriftlicher Antrag hierzu wurden seitens des Vorhabenträgers nicht gestellt. Gemäß § 7 kann die Stadt von dem Vertrag zurücktreten.

### **Beschlussvorschlag:**

#### Alternative 1:

Mit dem durch den Vorhabenträger *Frank Immobilien GmbH i.G./* Rödermark vorgelegten Projektzeitenplan besteht Einverständnis.

§ 3 Abs. 7 des „Vorvertrages zum Abschluss eines Durchführungsvertrages“ vom 17.12.2019 ist dahingehend zu ändern, dass als Frist für die Vorlage aller

Planungsunterlagen sowie des unterzeichneten Durchführungsvertrag der 30.06.2025 festgelegt wird, so dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan A31.1 „Urbanes Gebiet Kapellenstraße“ noch vor der Sommerpause 2025 als Satzung beschlossen werden kann.

#### Alternative 2:

Die Stadt Rödermark, vertreten durch den Magistrat, macht von dem in § 7 des „Vorvertrages zum Abschluss eines Durchführungsvertrages“ vom 17.12.2019 vereinbarten Rücktrittsrecht Gebrauch. Die schriftliche Rücktrittserklärung ist dem Vorhabenträger *Frank Immobilien GmbH i.G./* Rödermark umgehend zuzustellen.

Das Baurecht für diesen Bereich entspricht weiterhin den Festsetzungen des Bebauungsplans A11.2 „Am Friedhof, 2. Änderungsplan“. Sofern ein neues Bauvorhaben diesen Festsetzungen widerspricht, wird ein neues Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans zur Schaffung des entsprechenden Baurechts erforderlich.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

**Nein**

#### **Anlagen**

Anlage\_01\_A31.1\_Zeitschiene\_Stand\_240903

Anlage\_02\_A31.1\_Vorvertrag\_191217

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan A 31.1 „Urbanes Gebiet Kapellenstraße“

## Ablaufschema / Zeitschiene

Arbeits-schritte	Bauleitplanung	Untersuchungen und Arbeiten	Zeitschiene
------------------	----------------	-----------------------------	-------------

Bisher erfolgte Arbeitsschritte:

1 erl.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB		20.02.2019
2 erl.	Frühzeitige Beteiligung der Behörden (Scoping) gem. § 4 (1) BauGB		10.01.2020 bis 10.02.2020
3 erl.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB		13.01.2020. bis 14.02.2020
4 erl.	Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen  Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB  Stadtverordnetenversammlung		24.05.2022
5 erl.	Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB		15.06.2022. bis 15.07.2022
6 erl.	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB		20.06.2022 bis 22.07.2022

*Der weitere Zeitplan ist insbesondere abhängig von der Beauftragung und Fertigstellung der entsprechenden Gutachten sowie der Beschlussfassung durch städtische Gremien und die einzelnen Sitzungstermine bzw. auch von inhaltlichen Vorgaben.*

Arbeits-schritte	Bauleitplanung	Untersuchungen und Arbeiten	Zeitschiene
------------------	----------------	-----------------------------	-------------

Noch durchzuführende Arbeitsschritte:

<b>7</b>	Grundsatzentscheidung zur Weiterführung der Planung durch städtische Gremien  Stadtverordnetenversammlung		01.10.2024
<b>8</b>		Erforderliche Überarbeitung der Planung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (Entwicklung des angrenzenden Gewerbegebietes Kapellenstraße)  Im Einzelnen: Überarbeitung des Verkehrsgutachtens	bis Anfang Nov. 2025
<b>9</b>		Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung	bis Mitte / Ende Dez. 2025  (4-6 Wochen nach Erhalt Verkehrsdaten)
<b>10</b>		Artenschutz; Klärung der Sachlage mit der Unteren Naturschutzbehörde	Mitte / Ende Januar .2025
<b>11</b>		Überarbeitung der Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, Überarbeitung des Planentwurfes sowie des Entwurfes zum Durchführungsvertrag in	Mitte / Ende Januar .2025
<b>12</b>		Abstimmung mit Vorhabenträger und Stadtverwaltung und Abgabe der Unterlagen	bis Mitte Feb. 2025

<p><b>13</b></p>	<p>Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, den aktualisierten Planentwurf sowie den Entwurf des Durchführungsvertrag,</p> <p>Beschluss zur <b>erneuten öffentlichen Auslegung</b> gemäß § 4a (3) BauGB</p>		<p>Mitte März 2025</p>
<p><b>14</b></p>	<p>Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB (erneute öffentliche Auslegung)</p>		<p>bis Mitte / Ende April 2025</p>
<p><b>15</b></p>		<p>Sichtung, Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen durch Planungsbüro, Vorhabenträger und Stadtverwaltung</p> <p><b>Kein weiteres Änderungserfordernis der Planung bzw. Untersuchungen</b></p> <p>&gt; Erarbeitung der Beschlussvorschläge, der Planunterlagen sowie der Endfassung des Durchführungsvertrages und Abgabe der Unterlagen</p>	<p>bis Ende April / Mitte Mai 2025</p>
<p><b>16</b></p>	<p>Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, den Planentwurf sowie der Endfassung des Durchführungsvertrages,</p> <p>Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB</p>		<p>Juli 2025</p>



Arbeits- schritte	Projekt- und Ausführungsebene	Untersuchungen und Arbeiten	Zeitschiene
----------------------	----------------------------------	-----------------------------	-------------

Vorbehaltlich der Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (unter Einhaltung der o.g. Zeitschiene) und vorbehaltlich möglicher Verzögerungen durch unvorhersehbare Umstände (z.B. Auflagen im Rahmen von Genehmigungen, Einsprüche Dritter, ....) werden die nachfolgenden Arbeitsschritte und Maßnahmen von Seiten des Vorhabenträgers wie folgt terminiert:

<b>1</b>	Gebäudeabriss und Baufeldräumung		bis Oktober 2025.
<b>2</b>	Einreichung Bauantrag		bis März 2026.
<b>3</b>	Baubeginn		bis März 2027.
<b>4</b>	Baufertigstellung		bis Oktober 2029.

**planungsbüro für städtebau**  
göringer\_hoffmann\_bauer

im rauhen see 1  
64846 groß-zimmern

telefon (060 71) 493 33  
telefax (060 71) 493 59  
e-mail info@planung-ghb.de

Stand: 3.09.2024

Auftrags-Nr.: PB90008-P



## **Vorvertrag**

### **zum Abschluss eines Durchführungsvertrages**

zwischen der

**Stadt Rödermark  
vertreten durch den Magistrat  
Dieburger Str. 13 - 17  
63322 Rödermark**

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der

**Frank Immobilien GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Adam-Opel-Straße 1  
63322 Rödermark**

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

### **Präambel**

Die Vertragsparteien beabsichtigen gemeinsam die bauplanungsrechtliche Entwicklung des Areals Kapellenstraße 3 - 7 im Stadtteil Ober-Roden.

Zu diesem Zweck sollen gemäß § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan und ein Durchführungsvertrag abgeschlossen werden.

In dem vorliegenden Vorvertrag beurkunden beide Vertragsparteien ihren Willen, das Vorhabengebiet gemeinsam zu entwickeln. Gleichzeitig legen die Vertragsparteien die Rahmenbedingungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Durchführungsvertrag fest.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 04.02.2019 den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB gestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 20.02.2019 die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

### **§ 1**

#### **Vorhaben**

- (1) Der Vorhabenträger beabsichtigt die Durchführung eines Planverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 2 BauGB. Der Vorhabenträger ist bereit, über das Vorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Stadt abgestimmten vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten, den Vorhaben- und Erschließungsplan mit den berührten Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und diesen der Stadt als Bestandteil der Satzung

zur Verfügung zu stellen und mit der Stadt einen Durchführungsvertrag abzuschließen.

Das Vorhaben umfasst die Flurstücke Gemarkung Ober-Roden, Flur 7, Nrn. 4/4, 5/2, 6/1, 7, 8, 165/1 (tlw.), 193 (tlw.) und 166 (tlw.).

- (2) Durch das Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Vorhaben- und Erschließungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden. Dieses beinhaltet den Neubau von Wohn- und Geschäftshäusern samt notwendiger Stellplätze auf den o. g. Flurstücken in Form eines mehrflügeligen Gebäudekomplexes, um hier die städtebauliche Situation - nach Abbruch der bisher hier bestehenden Gebäude und Anlagen im Hinblick auf den angrenzenden Friedhof und die Schulnähe - neu zu ordnen. Die benötigten Stellplätze sollen größenordnungsmäßig zur Hälfte oberirdisch und in einer Tiefgarage untergebracht werden. Als Art der baulichen Nutzung soll ein „Urbanes Gebiet“ festgesetzt werden.
- (3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass die Stadt über die Durchführung des Bauleitplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden wird und dass ein Anspruch auf Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplans oder gar eines Bebauungsplans bestimmten Inhaltes auch durch diesen Vertrag nicht begründet werden kann.
- (4) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt hierzu den Bebauungsplan Nr. 11.2 „Am Friedhof, 2. Änderungsplan“, der planungsrechtlich bislang an dieser Stelle die Eissporthalle bzw. Sporthalle samt zugehörigen gastronomischen Betrieben und Läden bzw. Gewerbebetrieben festsetzt.
- (5) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
- (6) Der Regionale Flächennutzungsplan soll gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung durch die Darstellung einer „Gemischten Baufläche“ an Stelle der bisherigen Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“ angepasst werden.
- (7) Der Bebauungsplan und das Bauvorhaben werden so konzipiert, dass hinsichtlich der Lärmthematik eine uneingeschränkte Entwicklungsfähigkeit des geplanten unmittelbar westlich und nördlich angrenzenden Gewerbegebiets (gemäß § 8 Baunutzungsverordnung) möglich ist.
- (8) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, innerhalb des Vorhabens vorwiegend Wohnnutzungen zu errichten, mindestens aber auch 5 % der Bruttogeschossfläche gewerblich (Definition und Kriterien im Sinne des Baurechts) zu nutzen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiterhin, auf mindestens 5 % der Bruttowohngeschossfläche Wohnflächen bereitzustellen, die nach den Richtlinien des Landes Hessen zur sozialen Mietwohnraumförderung gefördert werden können und diese als solche zu nutzen/zu vermieten.

Der Vorhabenträger strebt über das Vorgenannte hinaus an, den Gewerbeanteil auf bis zu 10 % der Bruttogeschossfläche zu erhöhen - vorausgesetzt, dass ein entsprechender gewerblicher Bedarf besteht und sich geeignete Gewerbemieten für das Vorhaben finden.

Die Vertragsschließenden streben für das Vorhaben bei kleinen Wohnungen (d.h. vorliegend <60 m<sup>2</sup>) abweichend von der aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt folgende Regelung bezüglich des Stellplatzbedarfes an:

Wohnungsgrößen/Stellplatzkennziffer

< 60 m<sup>2</sup> = > 1,3 (abweichend von Stellplatzsatzung)  
> 60 m<sup>2</sup> = > 1,6 (gemäß Stellplatzsatzung)

Die Bewertung der Wohnungsgröße würde dabei nach DIN 277 erfolgen. In der Anwendung der DIN sollen dabei vorliegend die Balkone und Terrassen bei der Ermittlung der stellplatzrelevanten Größe nicht in die Berechnung der Wohnungsgröße mit einbezogen werden. Wohnungsgrößenberechnungen nach anderen Rechtsvorschriften in anderen Rechtsmaterien (z.B. im Baurecht oder bei der Förderung von sozial geförderten Wohnraum) bleiben davon unberührt.

Die letztendliche Entscheidung bzgl. Abweichungen von den Regelungen der Stellplatzsatzung obliegt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark.

- (9) Die weiteren Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich ausfolgenden Unterlagen:
- Anlage 1: Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Vorhaben- und Erschließungsplan „Urbanes Gebiet Kapellenstraße“, Stand November 2019

## § 2

### **Abschluss eines Durchführungsvertrags; Durchführung des Verfahrens**

- (1) Die Vertragsparteien beabsichtigen, einen Durchführungsvertrag zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kapellenstraße“ abzuschließen.
- (2) Über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens, über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und den Durchführungsvertrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach geltendem Recht. Insoweit erfolgen der Abschluss dieses Vertrags und sich an diesen anschließenden Aufwendungen des Vorhabenträgers auf dessen Risiko.
- (3) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufheben soll, wenn dieser nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Fristen ausgeführt wird. Ihm ist ferner bekannt, dass aus der Aufhebung Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden können.
- (4) Dem Vorhabenträger ist weiterhin bekannt, dass ein Wechsel des Vorhabenträgers gemäß § 12 Abs. 5 BauGB der Zustimmung der Stadt bedarf. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der vereinbarten Frist gefährdet ist.
- (5) Voraussetzung für den Abschluss des Durchführungsvertrages ist, dass der Vorhabenträger uneingeschränkt über die Grundstücke im Plangebiet des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans verfügen kann. Die Erschließung muss gesichert sein.

### **§ 3**

#### **Planungsleistungen**

- (1) Sämtliche Planungsleistungen, Untersuchungen und Gutachten zur Vorbereitung und Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans lässt der Vorhabenträger auf eigene Kosten von qualifizierten Fachbüros erstellen. Die Beauftragung der Büros ist mit der Stadt im Vorfeld abzustimmen.
- (2) Die auf Kosten des Vorhabenträgers zu erbringenden Leistungen des Bauleitplanungsbüros umfassen auch die Aufgaben der Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung gem. Anlage 9 Nr. 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).
- (3) Die Stadt wird dem Vorhabenträger und den von diesen beauftragten Dritten hierzu alle ihr vorliegenden Unterlagen und Informationen kostenfrei zur Verfügung stellen und die Planung mit dem Vorhabenträger und den beauftragten Dritten abstimmen. Die Stadt wird zur jeweiligen Planung jeweils zeitnah nach Vorlage schriftlich Stellung nehmen.
- (4) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist mit der Stadt abzusprechen und nach Maßgabe von deren Vorgaben zu erarbeiten.
- (5) Ein erster – mit der Stadt abgestimmter – Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist der Stadt spätestens ein Jahr nach Aufstellungsbeschluss vorzulegen.
- (6) Der Bebauungsplanentwurf als Grundlage der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist der Stadt einschließlich aller Fachplanungen, Gutachten und dem Durchführungsvertragsentwurf nebst Anlagen spätestens zwei Jahre nach Aufstellungsbeschluss vorzulegen.
- (7) Der Bebauungsplanentwurf als Grundlage für den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB ist der Stadt einschließlich aller Fachplanungen, Gutachten und dem unterzeichneten Durchführungsvertrag nebst Anlagen spätestens drei Jahre nach Aufstellungsbeschluss vorzulegen.
- (8) Alles Nähere regelt der Durchführungsvertrag.

### **§ 4**

#### **Erschließung**

- (1) Die für das in § 1 dieses Vertrages näher beschriebene Vorhaben erforderlichen Erschließungsanlagen umfassen neben der inneren Erschließung auch die Anbindung und gegebenenfalls Umgestaltung der Kapellenstraße (im Anschlussbereich). Der Vorhabenträger trägt die diesbezüglichen Kosten.
- (2) Alles Nähere regelt der Durchführungsvertrag.

## **§ 5**

### **Rechtsnachfolge**

- (1) Der Vorhabenträger ist nur mit Zustimmung der Stadt berechtigt, die Durchführung dieses Vertrages teilweise oder vollständig einem Dritten zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, diese entsprechend weiterzugeben. Eine schriftliche Erklärung des Rechtsnachfolgers zur Übernahme aller vertraglichen Verpflichtungen ist der Stadt vorzulegen.

## **§ 6**

### **Bereitstellung von Unterlagen und Kostentragung**

- (1) Sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden der Stadt durch den Vorhabenträger als PDF-Dateien ohne Einschränkungen oder Verschlüsselung sowie in einem offenen Dateiformat (docx, dxf, dwg) übergeben.
- (2) Der Vorhabenträger trägt die Herstellungskosten für die zum Aufstellungs-, Offenlage- und Satzungsbeschluss sowie gegebenenfalls für weitere notwendig werdende Beschlussvorlagen zu erstellenden Unterlagen und Datenträger.
- (3) Der Vorhabenträger trägt die Kosten der Durchführung des Vorhabens nach Maßgabe dieses Vertrages und des Durchführungsvertrages.

## **§ 7**

### **Rücktrittsrecht der Stadt**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Vorhabenträger die in § 3 Abs. 5 – 7 genannten Unterlagen nicht fristgerecht vorlegt. Die Frist kann einvernehmlich verlängert werden. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Im Falle des Rücktritts bleibt die Kostentragungspflicht des Vorhabenträgers gem. § 5 unberührt. Schadensersatzansprüche des Vorhabenträgers gegenüber der Stadt sind ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Vertragsbestandteile**

Alle nachstehend aufgeführten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages:


- Anlage 1 zu § 1 – Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan/Vorhaben- und Erschließungsplan „Urbanes Gebiet Kapellenstraße“, Stand November 2019


§ 9

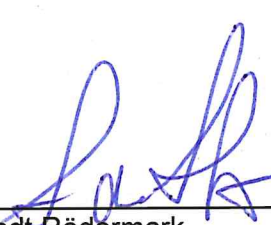
**Sonstiges**

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Gleiches gilt für undurchführbare Bestimmungen.
- (3) Erfüllungsort für alle Leistungen und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Langen (Hessen).

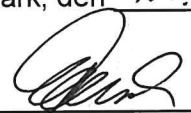
Rödermark, den 17. Dez. 2019  
~~17. Dez. 2019~~


  
\_\_\_\_\_  
Stadt Rödermark  
Bürgermeister Jörg Rotter



  
\_\_\_\_\_  
Stadt Rödermark  
Erste Stadträtin Andrea Schülner

Rödermark, den 13.12.19

  
\_\_\_\_\_  
Frank Immobilien GmbH  
Udo Frank

  
\_\_\_\_\_  
Frank Immobilien GmbH  
Roger Frank

Anlage





# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der <b>Stadtplanung</b>	Vorlage-Nr: VO/0241/24 AZ: I/6/1/610-1701 Datum: 22.08.2024 Verfasser Pap
<b>Grundsatzbeschluss "Alte Wache"</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
03.09.2024	Magistrat
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in ihrer Sitzung vom 07.05.2024 einen erweiterten Prüfauftrag für das „Bürgerhaus Alte Wache“ beschlossen. In Ergänzung des Grundsatzbeschlusses vom 29.03.2022 soll unter Einbeziehung der Fläche des Volksbankparkplatzes geprüft werden, ob das Raumprogramm um ein Ganztagsbetreuungsangebot für Grundschüler erweitert werden kann. In diesem Zusammenhang sollten zudem Möglichkeiten untersucht werden, ob mittels einer Teilniederlegung im Bereich der Westseite des Bestandsgebäude der erforderliche Raum für eine wünschenswerte Verbreiterung des Straßenraums – und damit für eine Erhöhung der Verkehrssicherheit – geschaffen werden kann.

Gemäß Beschluss sind die Ergebnisse des Prüfauftrags dem Magistrat zur Beratung vorzulegen. Anschließend soll die Beratung in einer gemeinsamen Sondersitzung des HFW und BUSE stattfinden. Im Anschluss wird der Magistrat bevollmächtigt, den abschließenden Beschluss zu fassen.

Die wesentlichen Ergebnisse der **bautechnischen Prüfung** des Bestandsgebäudes der „ehem. Feuerwehr“ lauten:

- aus statischer Sicht ist eine Teilniederlegung nicht möglich ist, bzw. mit einem unvertretbar hohen Aufwand zur Sicherung des Restgebäudes verbunden;
- im Rahmen einer orientierenden Untersuchung wurden schadstoffhaltige Bauteile im gesamten Gebäude nachgewiesen – Asbest, KMF (künstliche Mineralfasern), PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe), PCB (polychlorierte Biphenyle), EOX (extrahierbare organisch gebundene Halogene), Holzschutzmittel, Schwermetalle, HBCD (Hexabromcyclododecan);
- der Keller des Gebäudes ist durchfeuchtet sowie aufgrund des fehlenden zweiten Rettungswegs nicht mehr nutzbar (bereits bekannt).

Generell bedingt die Umnutzung eines bestehenden Gebäudes Einschränkungen bzgl. der Umsetzbarkeit eines neuen bzw. „gebäudefremden“ Raumprogramms – insbesondere aufgrund von „baulichen Vorgaben“, wie z.B. tragende Wände, Stützenraster.

Aus **stadt- und verkehrsplanerischer Sicht** wäre es absolut wünschenswert, sogar zwingend erforderlich, die verkehrstechnische Engstelle an der Westseite des derzeitigen Bestandsgebäudes zu beseitigen. Aufgrund der geplanten bzw. zukünftig geänderten Verkehrsführung durch die vorgesehene Schließung des Rathausplatzes für den motorisierten Verkehr (vgl. Grundsatzbeschluss v. 29.03.2022) wird sich die Verkehrsfrequenz insbesondere in den Zeiten der Hol- und Bringverkehre signifikant erhöhen.

**Aufgrund der gebäudetechnischen sowie stadt- und verkehrsplanerischen Rahmenbedingungen ist es daher zielgerichteter, das geplante Raumprogramm im Rahmen eines (kompletten) Neubaus der „Alten Wache“ zu realisieren.**

Die **Eckpunkte des Raumprogramms** mit einer Gesamtfläche von 1.402m<sup>2</sup> (1.219m<sup>2</sup> Nettogrundfläche zzgl. 15% Konstruktionsfläche) umfassen:

- **410m<sup>2</sup> Mensa** (Annahme: 400 Schülerinnen/ Schüler, drei Schichten): Speiseraum, Regenerierküche sowie weitere Nebenräume wie Lagerflächen, Personalräume, WC, Büro ...
- **425m<sup>2</sup> Schulkindbetreuung** (Annahme: 85% der zu beköstigenden Schülerinnen/ Schüler, zusätzliche Nutzung der bestehenden Schulräume der Trinkbornschule am Nachmittag): Betreuungsräume unterschiedlicher Größe einschließlich offene Betreuungsflächen, Anmeldung sowie Büro Betreuungsleitung, Personalraum Betreuungskräfte, Nebenflächen, Lagerräume, WC-Anlage ...
- **182m<sup>2</sup> Vereine/ Öffentlichkeit**: drei multifunktional nutzbare Gemeinbedarfsräume (Schulungsraum, Vereine, Senioren, VdK...) einschließlich Neben- bzw. Lagerräumen, ggf. separate WC-Anlage, Vereinsküche (da geplant ist, den Speiseraum/ Mensa auch für „außerschulische“ Nutzungen zur Verfügung zu stellen, ist eine weitere bzw. separate Küche erforderlich)
- **202m<sup>2</sup> „sonstige Flächen“**: Verkehrsflächen, Technik ...

In dem Raumprogramm nicht mehr enthalten ist ein Sitzungssaal für die politischen Gremien der Stadt Rödermark. Aufgrund der erforderlichen Größe, insbesondere auch der Raumhöhe ist es (nahezu) unmöglich, diesen in das dargestellte Raumprogramm zu integrieren. Es wäre ein drittes Vollgeschoss erforderlich, wodurch die Baukosten dramatisch ansteigen würden.

### **Sachstand Volksbankparkplatz**

Die Abstimmung mit der Volksbank bzgl. eines „Flächentauschs“ (formal handelt es sich um zwei Kaufverträge) sind sehr weit fortgeschritten. Eine erste Befassung in den zuständigen Gremien der Volksbank hat bereits stattgefunden – mit positivem Ergebnis.

Die abschließende Beschlussfassung über die Kaufverträge ist für November 2024 vorgesehen.

### **Baukosten/ Finanzierung/ Fördermittel**

Gemäß einer ersten überschlägigen **Schätzung der Baukosten** betragen diese ca. 8,8 Mio. Euro (brutto). Darin enthalten sind bereits die Abrisskosten für das Bestandsgebäude sowie ein Risikozuschlag in Höhe von 15 Prozent.

Nach erfolgter (Vor-)Abstimmung mit dem Fördermittelgeber ist festzuhalten, dass eine Förderung der Baukosten für die Flächenanteile bzw. Räume der Ganztagsbetreuung aus Mitteln der Städtebauförderung („Wachstum und nachhaltige Erneuerung“/ ehem. „Stadtumbau in Hessen“) ausscheidet. Als Ersatz hierfür wurde aber seitens des Kreises Offenbach eine Beteiligung an den Baukosten in Höhe von 50 Prozent zugesagt. Ein entsprechender Beschluss des Kreistags liegt vor.

Eine Förderung der Baukosten für die multifunktional nutzbaren Räume (Vereine, Senioren, VdK...) könnte wiederum über Mittel der Städtebauförderung erfolgen. Details können erst nach Vorliegen einer hinreichend aussagekräftigen Planung abschließend geklärt werden.

### **Weitere Klärungs- bzw. Handlungsbedarfe/ nächste Schritte** – insbesondere:

- Ausschreibung/ Vergabe der Architekten- und Fachplanerleistungen, Klärung des Umgangs mit bestehenden Verträgen
- Ersatzstandorte Mobilfunkanlagen
- Heizung Bücherei (bisher gemeinsame Heizungsanlage Bücherei und „Alte Wache“)

Aufgrund des Endes des Förderzeitraums Städtebauförderung im Jahr 2031 ist ein zeitnaher Start des freiraumplanerischen Wettbewerbs „funktionale Mitte“ zwingend erforderlich. Die Gründe liegen in den gegenseitigen Abhängigkeiten bzgl. der baulichen Realisierung der „Alten Wache“ sowie den einzelnen Bauabschnitten der Freiflächen des „funktionalen Ortskerns“ begründet. Für die Grundflächen der „Alten Wache“ sowie des „Jägerhauses“ müssen daher Annahmen bzw. „Näherungswerte“ zugrunde gelegt werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung sowie der Kommunalen Betriebe Rödermark besteht Einverständnis.

Die „ehem. Feuerwehr“ Ober-Roden soll in Gänze niedergelegt und durch einen multifunktional nutzbaren Neubau mit den Hauptbestandteilen „Ganztagsbetreuung“ (Mensa, Schulkindbetreuung) sowie „Gemeinbedarfsräume“ (Vereine, Öffentlichkeit) ersetzt werden.

Ein Sitzungssaal für politische Gremien der Stadt Rödermark ist kein Bestandteil des Raumprogramms.

Der Teilabschnitt der Dieburger Straße westlich der „ehem. Feuerwehr“ soll verbreitert werden.

Die Planung für die „Alte Wache“ sowie die Kostenberechnung ist nach Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) in einer gemeinsamen Sitzung des BUSE und HFW vorzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

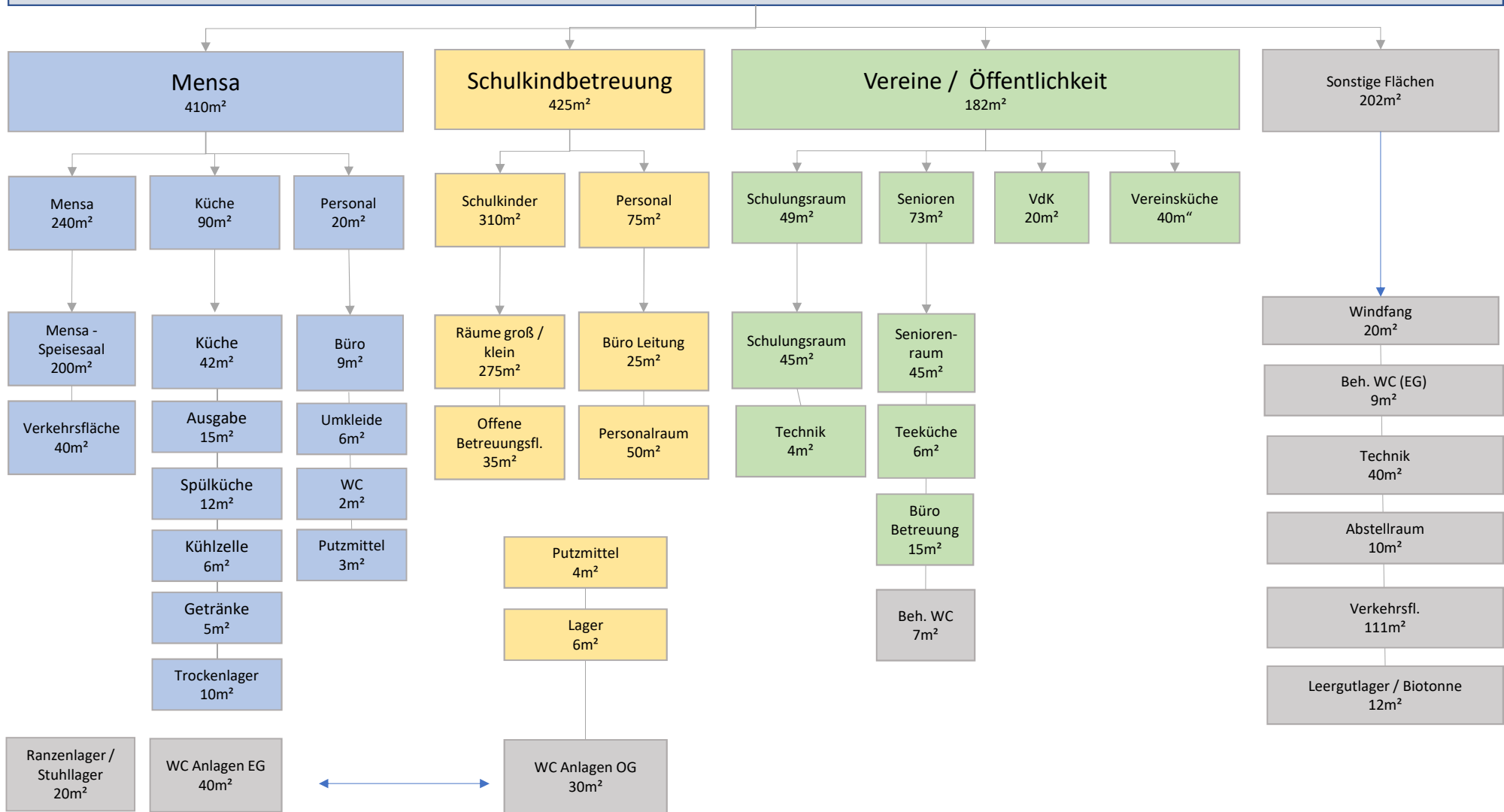
**Nein**

**Anlagen**

**Anlage\_01\_Raumprogramm\_240822**

**Anlage\_02\_Baufeld\_Alte\_Wache\_240821**

# NEUBAU TRINKBRUNNENSTRASSE 10, RÖDERMARK RAUMPROGRAMM

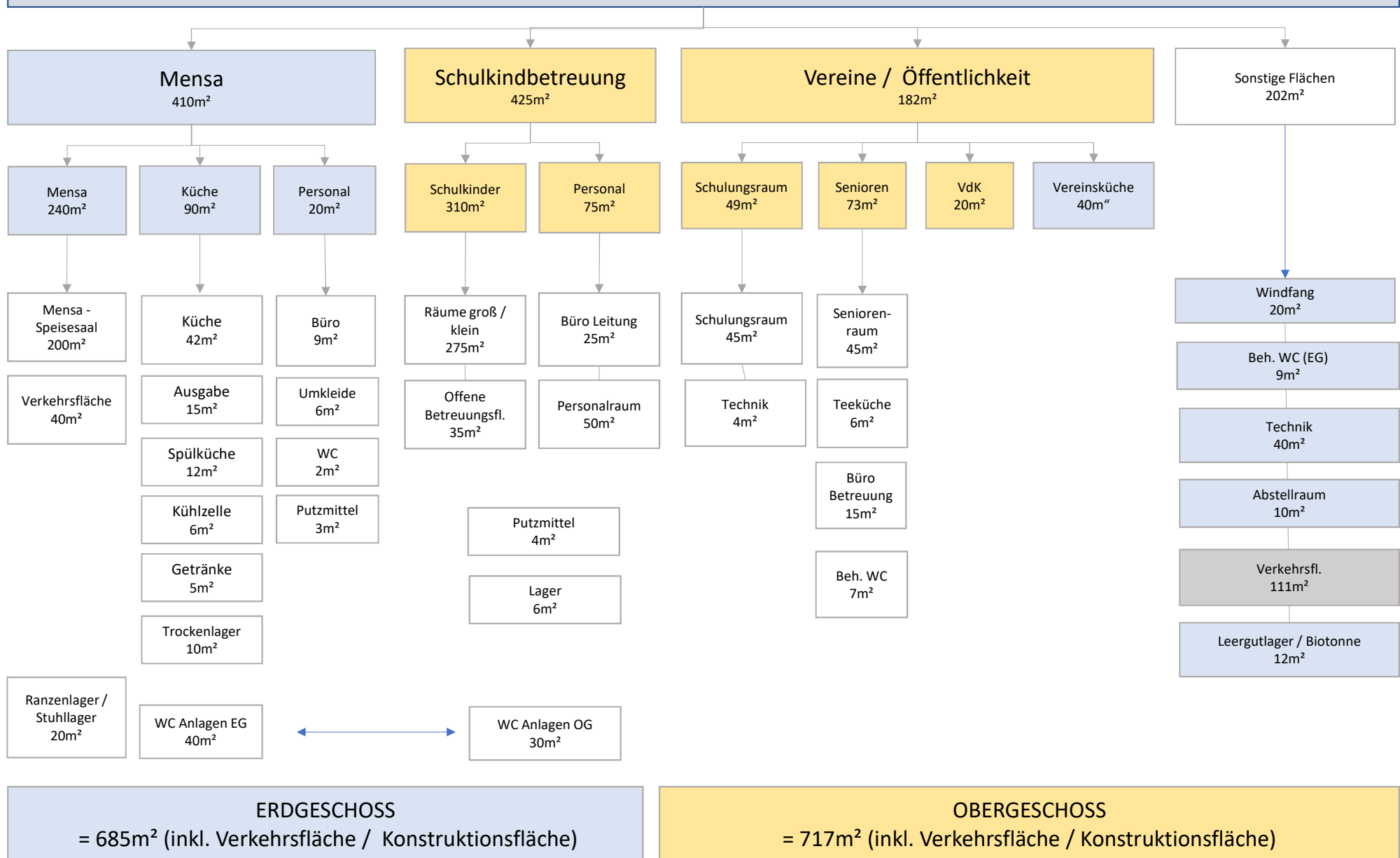


Nettogrundfläche – 1.219 m<sup>2</sup> zzgl. Konstruktionsfläche (15%) = 1.402 m<sup>2</sup>

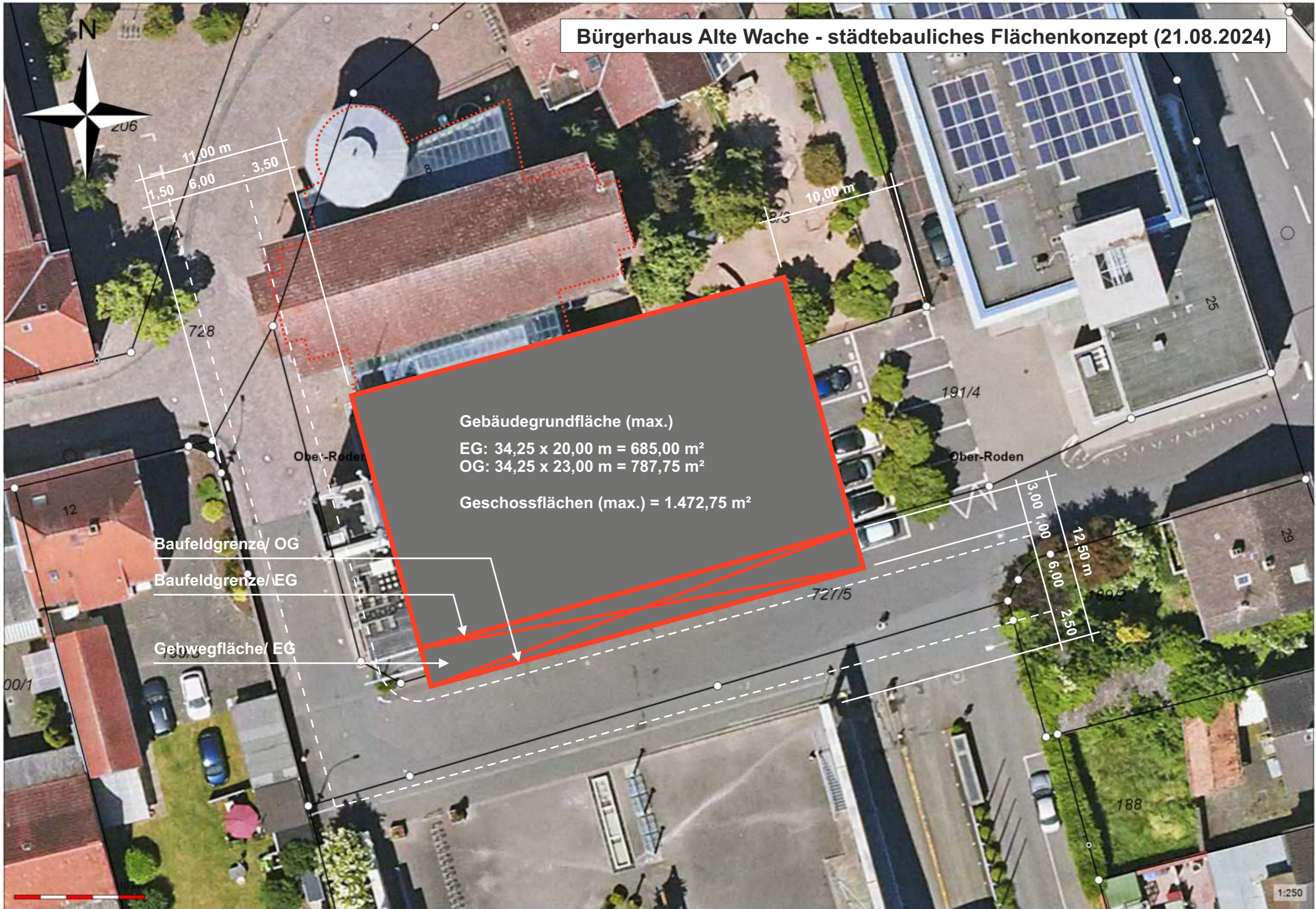
Baufenster neu (Hr. Papp): EG: 34,25 x 20,00 M = 685,00m<sup>2</sup>  
 OG: 34,25 x 23,00 M = 787,75 m<sup>2</sup>  
 = Gesamt 1.472,75 m<sup>2</sup>

# NEUBAU TRINKBRUNNENSTRASSE 10, RÖDERMARK

## RAUMPROGRAMM – Geschosszuordnung



# Bürgerhaus Alte Wache - städtebauliches Flächenkonzept (21.08.2024)



# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der <b>Stadtplanung</b>	Vorlage-Nr: VO/0239/24 AZ: I/6/1/611-00 Datum: 20.08.2024 Verfasser Pap
<b>Änderung/ Ergänzung der Zisternensatzung der Stadt Rödermark</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
03.09.2024	Magistrat
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## **Sachverhalt/Begründung:**

Am 05.12.2023 wurde die Zisternensatzung der Stadt Rödermark durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Zur Ermittlung der korrekten gebührenpflichtigen Abwassermenge – im Fall der Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Zisternensatzung – ist eine Ergänzung der notwendigen Anlagenbestandteile um einen (zusätzlichen) Frischwasserzähler sowie einen Brauchwasserzähler erforderlich.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Entwässerungssatzung (EWS) stellt der Frischwasserverbrauch den Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers in die Abwasseranlage dar. Der gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch setzt sich aus den Abwassermengen zusammen, welche aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und/ oder zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen (z.B. Zisternen) und Gewässern entnommen werden (§ 27 Abs. 1 EWS).

Aufgrund der Nutzung des Niederschlagswassers zur Toilettenspülung sowie zur Textilwäsche wird das gesammelte Niederschlagswasser zu Brauchwasser. Die Menge wird über Brauchwasserzähler gemessen bzw. ermittelt. Der zusätzliche Frischwasserzähler „vor“ der Zisterne ist zur Ermittlung des nachgespeisten Trink- bzw. Frischwassers notwendig. Dadurch wird verhindert, dass dieses Frischwasser zweifach angerechnet wird. Zum einen über die gemessene Frischwasserentnahme, zum anderen über den Brauchwasserverbrauch aus der Zisterne. Durch die Nachspeisung von Frischwasser in die Zisterne wird dieses ebenfalls zu Brauchwasser.



### **Beschlussvorschlag:**

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Die 1. Satzung zur Änderung der Zisternensatzung wird gemäß beigefügtem Entwurf beschlossen.

Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

**Nein**

### **Anlagen**

Anlage\_01\_Zisternensatzung\_Synopse

Anlage\_02\_Änderungssatzung

Zisternensatzung der Stadt Rödermark – 15.12.2023 –	Zisternensatzung der Stadt Rödermark – Ergänzung/ Änderung 2024 –	Bemerkungen/ Erläuterungen/ rechtliche Grundlagen
<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 05.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am [REDACTED] die folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p><b>§ 1 Ziele der Satzung</b></p>	<p><b>§ 1 Ziele der Satzung</b></p>	
<p>Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.</p>	<p>Ziel dieser Satzung ist die Schonung des Wasserhaushaltes und die Entlastung von Abwasseranlagen durch die Errichtung von Niederschlagswassernutzungsanlagen.</p>	
<p><b>§2 Geltungsbereich</b></p>	<p><b>§2 Geltungsbereich</b></p>	
<p>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.</p>	<p>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark. Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt, auf die Entwässerungssatzung der Stadt Rödermark in ihrer jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.</p>	<p>Verweis auf Entwässerungssatzung, in welcher weitergehende Ausführungen, insbesondere bzgl. Abwasser- bzw. Benutzungsgebühren enthalten sind.</p>

§3 Begriffsbestimmungen	§3 Begriffsbestimmungen	
<p>(1) Niederschlagswassernutzungsanlage</p> <p>Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage, sofern dies nicht möglich ist, ein Anschluss an die Kanalisation,</li> <li>2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen und</li> <li>3. Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser, Betriebswasserpumpe und Betriebswasserleitungen.</li> </ol>	<p>(1) Niederschlagswassernutzungsanlage</p> <p>Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage, sofern dies nicht möglich ist, ein Anschluss an die Kanalisation,</li> <li>2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen und</li> <li>3. Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser einschließlich (zusätzlichem) Frischwasserzähler, Brauchwasserzähler, Brauchwasserpumpe und Brauchwasserleitungen.</li> </ol>	<p>Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Entwässerungssatzung (EWS) stellt der Frischwasserverbrauch den Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers in die Abwasseranlage dar. Der gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch setzt sich aus den Abwassermengen zusammen, welche aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und/ oder zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen (z.B. Zisternen) und Gewässern entnommen werden (§ 27 Abs. 1 EWS).</p> <p>Aufgrund der Nutzung des Niederschlagswassers zur Toilettenspülung sowie zur Textilwäsche wird das gesammelte Niederschlagswasser zu Brauchwasser. Die Menge wird über Brauchwasserzähler gemessen bzw. ermittelt.</p> <p>Der zusätzliche Frischwasserzähler „vor“ der Zisterne ist zur Ermittlung des nachgespeisten Trink- bzw. Frischwassers notwendig. Dadurch wird verhindert, dass dieses Frischwasser zweifach angerechnet wird – zum einen über die gemessene Frischwasserentnahme, zum anderen über den Brauchwasserverbrauch aus der Zisterne. Durch die Nachspeisung von Frischwasser in die Zisterne wird dieses ebenfalls zu Brauchwasser.</p> <p>Anpassung an die innerhalb der Entwässerungssatzung verwendete Terminologie. Dort wird ausschließlich der Begriff „Brauchwasser“ verwendet.</p>
<p>(2) Zisterne</p>	<p>(2) Zisterne</p>	

<p>Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.</p>	<p>Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.</p>	
<p>(3) Auffangfläche Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substrataufgabe von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.</p>	<p>(3) Auffangfläche Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substrataufgabe von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.</p>	
<p>(4) Betriebswasser Betriebswasser (umgangssprachlich: Brauchwasser) ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität des Betriebswassers werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.</p>	<p><b>(4) Brauchwasser</b> Brauchwasser oder auch Betriebswasser ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.</p>	<p>Anpassung an die innerhalb der Entwässerungssatzung verwendete Terminologie. Dort wird ausschließlich der Begriff „Brauchwasser“ verwendet.</p>
<p><b>§ 4 Herstellungspflicht</b></p>	<p><b>§ 4 Herstellungspflicht</b></p>	
<p>(1) Im Gebiet der Stadt Rödermark hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> errichtet wird. Die Pflicht zur Herstellung bezieht sich ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.</p>	<p>(1) Im Gebiet der Stadt Rödermark hat jede Verpflichtete und jeder Verpflichtete (Bauherrschaft) bei der Ausführung ihres Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 dieser Satzung zu errichten, sofern ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> errichtet wird. Die Pflicht zur Herstellung bezieht sich ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.</p>	

(2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.	(2) Die Anzeigepflicht bei Nutzung des Betriebswassers im Haushalt gem. Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist zu beachten. Des Weiteren sind die besonderen Anforderungen an Nichttrinkwasseranlagen nach der TrinkwV zu beachten.	
<b>§ 5 Aufnahmen und Befreiungen</b>	<b>§ 5 Aufnahmen und Befreiungen</b>	
(1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.	(1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 <b>Nr.</b> 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.	Korrektur
(2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Rödermark eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.	(2) Auf Antrag kann der Magistrat der Stadt Rödermark eine Befreiung von der Herstellungspflicht erteilen, wenn die Herstellung rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist oder aus anderen Gründen im konkreten Einzelfall unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.	
<b>§ 6 Bemessungsvorschriften</b>	<b>§ 6 Bemessungsvorschriften</b>	
Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 40 Liter pro m <sup>2</sup> angeschlossene Aufangfläche im Sinne von § 3 Abs. 3.	Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens beträgt 40 Liter pro m <sup>2</sup> angeschlossene Aufangfläche im Sinne von § 3 Abs. 3.	
<b>§ 7 Bau und Unterhaltung</b>	<b>§ 7 Bau und Unterhaltung</b>	

(1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	(1) Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss in ihrer Ausführung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	
(2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.	(2) Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten.	
<b>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</b>	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt, b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet, c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a. entgegen § 4 Abs. 1 der Herstellungspflicht nicht nachkommt, b. das in § 6 festgelegte Mindestvolumen unterschreitet, c. § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt oder d. der in § 7 Abs. 2 festgelegten Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.	
(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.	(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.	
(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Rödermark.	(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Rödermark.	
<b>§ 9 Inkrafttreten</b>	<b>§ 9 Inkrafttreten</b>	

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

--



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), und § 37 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende

## **1. Satzung zur Änderung der Zisternensatzung**

beschlossen.

### **Artikel I**

§ 2 „Geltungsbereich“ erhält die folgende Fassung:

#### **§2 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Rödermark.  
Abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt; auf die Entwässerungssatzung der Stadt Rödermark in ihrer jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 3 „Begriffsbestimmung“ wird wie folgt geändert:

#### **§3 Begriffsbestimmungen**

(1) Niederschlagswassernutzungsanlage

Die Niederschlagswassernutzungsanlage ist eine Anlage zur Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Auffangflächen. Die Anlage besteht mindestens aus

1. Anlagenbestandteilen zur Sammlung des Niederschlagswassers: Dachrinne, Fallrohr, Filter, Zisterne, Notüberlauf mit Anschluss an Versickerungsanlage, sofern dies nicht möglich ist, ein Anschluss an die Kanalisation,
2. Anlagenbestandteilen zur Gartenbewässerung bzw. der Bewässerung von Grünanlagen: Verbrauchs-/ Zapfstellen und
3. Anlagenbestandteilen zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung und zur Textilwäsche: Anlagensteuerung, Vorrichtung zur Nachspeisung von Trinkwasser einschließlich (zusätzlichem) Frischwasserzähler, Brauchwasserzähler, Brauchwasserpumpe und Brauchwasserleitungen.

(2) Zisterne

Eine Zisterne ist ein fest installierter Behälter, der zur Speicherung von Niederschlagswasser dient. Zisternen werden in der Regel als Erd- oder Kellertanks errichtet, um aus hygienischen Gründen eine kühle und dunkle Lagerung des Wassers zu gewährleisten.





(3) Auffangfläche

Die Auffangfläche ist die Dachfläche als senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt. Flächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mindestens 6 cm Stärke (Gründächer) zählen nicht zu den Auffangflächen.

(4) Brauchwasser

Brauchwasser oder auch Betriebswasser ist Wasser, das keine Trinkwasserqualität erfordert. Die Anforderungen an die Qualität werden durch die jeweilige Anwendung bestimmt.

§ 5 „Ausnahmen und Befreiungen“ wird in Abs. 1 geändert:

### **§ 5 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Herstellungspflicht für die Anlagenbestandteile zur Verwendung des Niederschlagswassers innerhalb von Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 entfällt, wenn im neu errichteten Gebäude oder Gebäudeteil kein Anschluss von Toiletten und Textilwaschmaschinen vorgesehen ist.

### **Artikel II**

Diese „1. Satzung zur Änderung der Zisternensatzung“ tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, ]DATUM]

Der Magistrat der  
Stadt Rödermark

Jörg Rotter  
Bürgermeister

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0126/24
	Datum: 13.05.2024
	Verfasser: Dr. Rüdiger Werner, Sebastian Donners
<b>Antrag der FDP-Fraktion: Sachstand: Förderprogramme (Berichtsantrag)</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie

## Sachverhalt/Begründung:

Die Förderprogramme zum Stadtumbau in Hessen sind für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Rödermark von zentraler Bedeutung und zugleich eine große Chance.

Am 28.03.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung die Erstellung eines „Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK)“ beschlossen. Am 08.11.2017 wurde die Stadt Rödermark in das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau in Hessen“ (Gesamtmaßnahme/ Fördergebiet „Ortskern Ober-Roden“) aufgenommen. Am 01.12.2017 wurde die Stadt Rödermark in das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ (Gesamtmaßnahme/ Fördergebiet „Urberach-Nord“) aufgenommen. Der Entwurf des ISEK wurde in der BUSE-Sitzung am 28.11.2018 vorgestellt.

Über die ersten Förderanträge für das Projektjahr 2019 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2019 abgestimmt (VO/0038/19 Bund-Länder-Programm "Stadtumbau in Hessen"/ Gesamtmaßnahme "Ortskern Ober-Roden"; Förderantrag für das Programmjahr 2019) und VO/0039/19 Bund-Länder-Programm "Zukunft Stadtgrün"/ Gesamtmaßnahme "Urberach-Nord"; Förderantrag für das Programmjahr 2019. Dies war das einzige Mal, dass die Stadtverordnetenversammlung solch einen Beschluss gefasst hat.

Am 29.04.2019 wurde schließlich das ISEK beschlossen (VO/0089/19 Stadtumbau in Hessen/ Gesamtmaßnahme "Ortskern Ober-Roden", Zukunft Stadtgrün/ Gesamtmaßnahme "Urberach -Nord" Beschluss des "Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts" (ISEK) gemäß § 171 b Abs.2 Baugesetzbuch). Im ISEK sind 39 Einzelmaßnahmen für das Projekt Stadtumbau Ortskern Ober-Roden und 22 Einzelmaßnahmen für das Projekt Zukunft Stadtgrün Urberach-Nord aufgeführt.

Seit der Erstellung des ISEK sind bereits 5 Jahre vergangen, in denen es diverse Veränderungen gab. Es wurde geprüft, verworfen, neue Ideen sowie Entwicklungen und Erkenntnisse wurden aufgenommen. In den 5 Jahren haben sich viele Gremien mit den Förderprogrammen beschäftigt: Steuerungsgruppen, lokale Partnerschaften, die Kommission Leitbild und Stadtentwicklung und in Teilen auch die Stadtverordnetenversammlung, wobei letztere bedauerlicherweise wenig Detailinformationen zu den einzelnen Maßnahmen erhalten hat. Vielmehr wurden Grundsatzbeschlüsse gefasst (z.B. Funktionaler Ortskern, JUZ), es wurden Planungen vorgestellt (z.B. Freizeitgelände hinter dem Badehaus, Park am Entenweiher), Prüfergebnisse mitgeteilt (z.B. Unterführung für Fußgänger und Radfahrer, Jägerhaus), Anreizprogramme beschlossen.

Was den Bürger/-innen sowie den Stadtverordneten fehlt, ist eine Übersicht über den Stand der Planungen. Welche der 61 Maßnahmen aus dem ISEK sind mittlerweile abgeschlossen, welche wurden aus welchen Gründen verworfen und/oder geändert, was ist der aktuelle Planungsstand der anderen Maßnahmen, welche Maßnahmen sind hinzugekommen oder wurden erweitert?

Für welche Maßnahmen wurde wann wie viel Geld bewilligt und bis wann müssen diese Fördergelder ausgegeben werden? Wie sieht der aktuelle Zeitplan aus? Für welche Maßnahmen stehen im Haushalt 2024/2025 Mittel zur Verfügung, welche Maßnahmen stehen unter Finanzierungsvorbehalt?

Nach 5 Jahren ist es objektiv angezeigt beziehungsweise an der Zeit, der Stadtverordnetenversammlung und damit auch der Öffentlichkeit einen ausführlichen Sachstands-Zwischenbericht zu geben.

### **Berichts Antrag:**

Der Magistrat wird beauftragt, möglichst noch vor der Sommerpause 2024 zu einem BUSE-Fachausschuss den aktuellen Stand der Umsetzung der Maßnahmen aus dem ISEK schriftlich vorzulegen, damit alle Fraktionen die Möglichkeit haben, im Fachausschuss dazu (Nach-)Fragen zu stellen.

Ausgangspunkt für den vorstehend genannten, schriftlichen Bericht des Magistrates sollen die Maßnahmenblätter der 61 im ISEK beschriebenen Maßnahmen sein:

1. Wie ist der aktuelle Stand der jeweiligen Maßnahme?
  - a. Wurde sie abgeschlossen?
  - b. Wurde sie verändert? Wurde sie verworfen? Warum wurden sie verändert/verworfen?
  - c. Welche Fördermittel wurden genehmigt? Wann müssen diese verausgabt sein?
  - d. Welche Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2024/2025 zur Verfügung?
2. Welche Maßnahmen sind neu hinzugekommen?
  - a. Welche Fördermittel wurden genehmigt? Wann müssen diese verausgabt sein?
  - b. Welche Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2024/2025 zur Verfügung?

# Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der <b>Recht/Öffentlichkeitsarbeit</b>	Vorlage-Nr: VO/0250/24 AZ: Datum: 03.09.2024 Verfasser Morian und Singer
<b>Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
09.09.2024	Magistrat
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## **Sachverhalt/Begründung:**

Die Stadt Rödermark besitzt eine Gefahrenabwehrverordnung, die von der Stadtverordnetenversammlung am 18. Mai 2004 beschlossen wurde. Die Gefahrenabwehrverordnung soll im Rahmen einer Neufassung an die aktuellen Anforderungen in Rödermark angepasst werden.

Grundsätzlich ermächtigt § 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) die Kommunen für ihr Gebiet Gefahrenabwehrverordnungen zu erlassen. Diese müssen von der Gemeindevertretung beschlossen werden. Die Gefahrenabwehrverordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die in Widerspruch zu den Gefahrenabwehrverordnungen der Ministerinnen und der Minister, des Regierungspräsidiums oder des Landkreises stehen. Von Seiten der Kommunalen Spitzenverbände werden keine Muster-Gefahrenabwehrverordnungen zur Verfügung gestellt.

Nach § 71 HSOG soll die Gefahrenabwehrverordnung Gebote und Verbote enthalten, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet und die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Somit dient diese der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Stadt Rödermark.

Auf dieser Grundlage wurden, in Absprache mit den betroffenen Fachdiensten, die bestehenden Regelungen überarbeitet und angepasst.

In § 1 „Geltungsbereich“ wurde die Definition der öffentlichen Anlagen aktualisiert.

In Anlehnung an die Festsetzungen der hessischen Hundeverordnung sowie in Bezug auf die Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit wurde die Festsetzungen in § 2 „Aufsicht über Tiere“ überarbeitet.

Die Regelungen zu den Kinderspielplätzen (§ 4), Bolzplätzen und Spielparks (§ 5) sowie neu zum Skatepark (§ 5a) wurden an die bestehenden Anforderungen angepasst. Wichtig erscheint der Hinweis auf die Kennzeichnung der öffentlichen Anlagen vor Ort sowie auf die an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen.

Im § 8 „Abfall und Sammelgut“ gab es kleine Anpassungen in der Formulierung.

Ebenso wurde das in § 9 Abs. 1 ausgesprochen Alkohol- und Rauchverbot auf die Spielpark und den Skatepark ausgeweitet.

Von der Aufnahme eines Waffenverbotes für die in § 1 Abs. 3 definierten öffentlichen Anlagen muss aufgrund mangelnder rechtlicher Zuständigkeiten abgeraten werden.

Wichtig erscheint weiterhin die Anpassung von § 10 „Grillen und offenes Feuer“. In den öffentlichen Anlagen nimmt das Grillen an nicht dafür ausgewiesenen Stellen zu.

Durchgängig müssen weiterführend die in § 15 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten angepasst werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung wird gemäß dem beigefügten Entwurf beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

**Nein**

### **Anlagen**

- Synopse zur Gegenüberstellung der geplanten Änderungen
- Entwurf der Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark - aktuelle Fassung -	Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark - geplante Neufassung -
<p style="text-align: center;"><b>Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark</b></p> <p>Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark im Sinne der §§ 71 – 80 HSOG über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Grün- und Spielanlagen der Stadt Rödermark.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in Ihrer Sitzung vom 18. Mai 2004 aufgrund der §§ 71, 74, 77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Rödermark.</p> <p>(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Stadt Rödermark besteht. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel,</p>	<p style="text-align: center;"><b>Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark</b></p> <p>Aufgrund der §§ 71, 74 75 Abs. 1 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I 2005, Seite 14) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456, 471) sowie § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in der Fassung vom 22.01.2003 (GVBl. I 2003, S. 54) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2022 (GVBl. S. 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung am _____ folgende Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung beschlossen.</p> <p>Die Gefahrenabwehrverordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Stadt Rödermark.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Rödermark.</p> <p>(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Stadt Rödermark besteht. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel,</p>

Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.

- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen sowie öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze, Bolzplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Werkstoffbehälter, Papierkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfassäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## § 2 Tiere

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen und Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser seine Notdurft nicht auf

Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.

- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören

1. Städtische Grün- und Parkanlagen
  2. Verkehrsgrünanlagen
- ferner öffentlich zugängliche Anlagen wie
3. öffentlich zugängliche Kinderspielplätze
  4. Ballspielplätze
  5. Sportplätze
  6. Spielparks
  7. Bolzplätze
  8. Skateparks

und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Papierkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfassäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## § 2 Aufsicht über Tiere

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen und Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser seine Notdurft nicht auf

Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Plätzen und Fahrradwegen verrichtet.

- (2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Stadt Rödermark umherlaufen.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen
- a) in Fußgängerzonen
  - b) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie Gaststätten
  - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln
  - d) in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung
  - e) in markierten Bereichen der Feld- und Flurgemarkung (siehe Skizze) während der Setz- und Brutzeit vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres gem. der Satzung über den Leinenzwang der Stadt Rödermark.

Diese Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

Die Absätze 1- 3 gelten nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und

Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Plätzen und Fahrradwegen verrichtet.

- (2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Stadt Rödermark umherlaufen.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen
- a) in Fußgängerzonen
  - b) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie Gaststätten
  - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln
  - d) in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung
  - e) in **den definierten markierten** Bereichen der Feld- und Flurgemarkung (~~siehe Skizze~~) während der Setz- und Brutzeit vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres gemäß der ~~Satzung über den Leinenzwang der Stadt Rödermark~~ **Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit.**

**Die Leine darf in Bezug auf die Festlegung nach Abs. 3 Ziffer a) bis d) nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter. (siehe § 9 Abs. 1 Satz 3 HundeVO)**

Diese Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

Die Absätze 1- 3 gelten nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und



Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

- (4) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.
- (5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Diensttiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
- (6) Das Reiten im Wald ist nur auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen gestattet. Reitende haben sich so zu verhalten, dass die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Pferde sind über ein Kennzeichen eindeutig erkennbar zu machen. Hierzu gelten die Regelungen der zweiten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes.

### § 3

#### Nutzung Öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden.
- (2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Kinderspielplätze einschließlich Ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt,

Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

- (4) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.
- (5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen **bzw. die hinterlassen Notdurft** auf öffentlichen Straßen **und in öffentlichen Anlagen** sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich **aufzunehmen. Hundekot ist in den bereitstehende Hundekot-Beutelstationen oder öffentlichen Abfallkörben** zu beseitigen. Dies gilt nicht für Diensttiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.
- (6) Das Reiten im Wald ist nur auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen gestattet. Reitende haben sich so zu verhalten, dass die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Pferde sind über ein Kennzeichen eindeutig erkennbar zu machen. Hierzu gelten die Regelungen der zweiten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes.

### § 3

#### Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden.
- (2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Kinderspielplätze einschließlich Ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt,

<p>verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbecher und ähnlichen Behältnissen.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.</p> <p>(4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Rödermark nicht durchgeführt werden.</p> <p>(5) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dienen.</p> <p>(6) Jedes Verhalten, dass die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlage (§1 Abs. 3) und ihrer Einrichtung beeinträchtigt ist untersagt.</p> <p>Insbesondere ist verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch gefährdet werden untersagt.</li><li>b. Wild lebende Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen.</li><li>c. Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.</li></ul>	<p>verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbecher und ähnlichen Behältnissen.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.</p> <p>(4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Rödermark nicht durchgeführt werden.</p> <p>(5) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dienen.</p> <p>(6) Jedes Verhalten, dass die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlage <b>und sonstigen Anlagen gemäß §1 Abs. 3</b> und ihrer Einrichtung beeinträchtigt ist untersagt.</p> <p>Insbesondere ist verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch gefährdet werden untersagt.</li><li>b. Wild lebende Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen.</li><li>c. Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.</li></ul>
---	--

d. Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen.

#### § 4 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von 7:00 – 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- (3) Fußball darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätze) gespielt werden. Ausgenommen hiervon sind Kinder im Alter bis zu 7 Jahren.

#### § 5 Bolzplätze

Bolzplätze dürfen nur von 08:00 bis 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die Nutzung von Bolzplätzen an Sonn- und Feiertagen ist erst ab 10:00 Uhr erlaubt. Auf den Bolzplätzen ist eine tägliche Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr einzuhalten.

d. Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen.

#### § 4 Kinderspielplätze

- (1) Die als Kinderspielplätze gekennzeichneten öffentlichen Anlagen dürfen nur von 8:00 – 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen sind zu beachten.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- (3) Fußball darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätze, Ballspielplätze, Spielparks) gespielt werden. Ausgenommen hiervon sind Kinder im Alter bis zu 7 Jahren.

#### § 5 Bolzplätze, Spielparks

- (1) Die als Bolzplätze und Spielparks gekennzeichneten öffentlichen Anlagen dürfen nur von 08:00 bis 22:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die Nutzung von Bolzplätzen an Sonn- und Feiertagen ist erst ab 10:00 Uhr erlaubt.
- (2) Die an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen sind zu beachten.
- (3) Auf den Bolzplätzen ist eine tägliche Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr einzuhalten.

**§ 6**  
**Kraftfahrzeuge und Wohnwagen**

- (1) Das Waschen sowie die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, Reparaturen und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind verboten. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider hin entwässert werden.

Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum

**§ 5 a**  
**Skatepark**

- (1) Die als Skatepark gekennzeichnete öffentliche Anlage darf nur von 08:00 bis 22:00 Uhr entsprechend seinem Zweck genutzt werden. Die am Skatepark angebrachten Benutzungsregelungen sind zu beachten.
- (2) Die Nutzung des Skatparks ist Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren erlaubt. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Skatepark nur in Begleitung und Anwesenheit einer erziehungsberechtigten Person nutzen.
- (3) Der Skatepark darf ausschließlich mit Skatboards, sogenannten „Stuntscootern“ und Inline-Skates benutzt werden. Die Nutzung und das Befahren der Anlage der z.B. mit Fahrrädern, klappbaren Tretrollern, E-Scootern, Bobbycars, Einkaufswagen und ähnlichen ist untersagt.

**§ 6**  
**Kraftfahrzeuge und Wohnwagen**

- (1) Das Waschen sowie die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, Reparaturen und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind verboten. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider hin entwässert werden.

Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum

Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

### § 7

#### Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen und auf § 1 Absatz 4 genannten Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, wenn sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können, soweit dieses nicht Ausfluss der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hess. Bauordnung.
- (4) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Rödermark nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.
- (5) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen (gemäß Abs. 1) hingewiesen wird.

Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

### § 7

#### Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen und auf § 1 Absatz 4 genannten Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, wenn sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können, soweit dieses nicht Ausfluss der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hess. Bauordnung.
- (4) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Rödermark nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.
- (5) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen (gemäß Abs. 1) hingewiesen wird.

(6) Die Stadt Rödermark kann von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. In der Erlaubnis wird die Zahl der Plakate festgelegt. Diese sind unten rechts mit Aufklebern zu versehen. Aus diesen muss der Ablauf der Genehmigungsfrist ersichtlich sein. Für örtliche Vereine kann ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden. Die erteilte Erlaubnis ist beim Plakatieren mitzuführen. Wahlwerbung ist von den Verboten der Abs. 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen. Die Vorschriften der Hessischer Bauordnung und des Hess. Straßengesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 8 Abfall und Sammelgut**

- 1) Abfälle, insbesondere Zigarettenkippen und Kaugummireste, sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.  
  
Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter zu stellen oder im Bereich der Sammelplätze abzulegen.  
Dieses Verbot gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.
- 2) Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll darf nicht verstreut werden.
- 3) Das Einfüllen in Wertstoffcontainer oder Wertstoffbehälter ist außerhalb der vom Magistrat festgelegten Einfüllzeiten nicht gestattet.

(6) Die Stadt Rödermark kann von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. In der Erlaubnis wird die Zahl der Plakate festgelegt. Diese sind unten rechts mit Aufklebern zu versehen. Aus diesen muss der Ablauf der Genehmigungsfrist ersichtlich sein. Für örtliche Vereine kann ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden. Die erteilte Erlaubnis ist beim Plakatieren mitzuführen. Wahlwerbung ist von den Verboten der Abs. 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen. Die Vorschriften der Hessischer Bauordnung und des Hess. Straßengesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 8 Abfall und Sammelgut**

- (1) Abfälle, insbesondere Zigarettenkippen und Kaugummireste, sind in die dafür bestimmten Behälter **öffentlichen Abfallkörbe** zu werfen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter zu stellen oder im Bereich der Sammelplätze abzulegen.  
Dieses Verbot gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.
- (3) Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll darf nicht verstreut werden.
- (4) Das Einfüllen in Wertstoffcontainer oder Wertstoffbehälter ist werktags zu den vor Ort angegebenen Einfüllzeiten gestattet.**

**§ 9**  
**Gefährdendes Verhalten**

- (1) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, alkoholische Getränke zu verzehren oder Tabak zu konsumieren oder anderen zum Verzehr oder zum Konsum zu überlassen.
- (2) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung in einer für Dritte beeinträchtigende Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln ist verboten. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt:
  1. das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
  2. das unbefugte Nächtigen,
  3. das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln,
  4. das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
  5. das Verrichten der Notdurft,
  6. die Gefährdung anderer Personen durch den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingte Verhalten.

**§ 9**  
**Gefährdendes Verhalten**

- (1) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, **Spielparks und Skateparks oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind** alkoholische Getränke zu verzehren oder Tabak zu konsumieren oder anderen zum Verzehr oder zum Konsum zu überlassen.
- (2) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung in einer für Dritte beeinträchtigende Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln ist verboten. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt:
  1. das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
  2. das unbefugte Nächtigen,
  3. das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln,
  4. das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
  5. das Verrichten der Notdurft,
  6. die Gefährdung anderer Personen durch den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingte Verhalten.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

**§ 10  
Grillen**

Grillen oder offenes Feuer in öffentlichen Anlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

- (1) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nichts anderes geregelt ist, darf offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind
- (2) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z.B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
- (3) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein.

**§ 11  
Zelten**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das vorübergehende Wohnen in Zelten verboten.

**§ 12  
Wasserflächen**

- (1) Das Baden ist nur an den dafür besonders bestimmten Stellen erlaubt.

**§ 10  
Grillen und offenes Feuer**

- (1) Grillen oder offenes Feuer ist in den öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise wird Grillen an den dafür ausgewiesenen und vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (2) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nichts anderes geregelt ist, darf offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind
- (3) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z.B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
- (4) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein.

**§ 11  
Zelten**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist das vorübergehende Wohnen in Zelten verboten.

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Zelten verboten.

**§ 12  
Wasserflächen**

- (1) Das Baden ist nur an den dafür besonders bestimmten Stellen erlaubt.



(2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Stadt Rödermark freigegeben sind.

### **§ 13 Fütterungsverbot**

Im Gebiet der Stadt Rödermark ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird. Ferner ist es verboten für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen.

### **§ 14 Gefährdende Anpflanzungen**

Anpflanzungen aller Art auf privaten Grundstücken dürfen straßenseitig in einer Höhe unter 4,50 Metern über Straße nicht über die Grundstücksgrenze wachsen oder zu einer Sichtbehinderung auf Verkehrszeichen führen. Giftige Pflanzen dürfen nicht in öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen überhängen.

### **§15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Stadt Rödermark freigegeben sind.

### **§ 13 Fütterungsverbot**

Im Gebiet der Stadt Rödermark ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird. Ferner ist es verboten für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen.

### **§ 14 Gefährdende Anpflanzungen**

Anpflanzungen aller Art auf privaten Grundstücken dürfen straßenseitig in einer Höhe unter 4,50 Metern über Straße nicht über die Grundstücksgrenze wachsen oder zu einer Sichtbehinderung auf Verkehrszeichen führen. Giftige Pflanzen dürfen nicht in öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen überhängen.

### **§15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Hunde nicht von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen oder Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen fernhält, oder es zulässt, dass der Hund seine Notdurft auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren

1. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Hunde, die nicht Diensthunde von Behörden, oder Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in Fußgängerzonen, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung nicht an der Leine führt.
3. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Hunde nicht von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen oder Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen fernhält, oder es zulässt, dass der Hund seine Notdurft auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Radwegen und Plätzen verrichtet,
4. entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass ein Haus- oder Stalltier den Verkehr gefährdet,
5. entgegen § 2 Abs. 6 im Wald außerhalb der entsprechenden Straßen und Wege reitet,

Teilen von öffentlichen Straßen, Radwegen und Plätzen verrichtet,

2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
3. ~~entgegen § 2 Abs. 3 Hunde, die nicht Diensthunde von Behörden, oder Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung sind, in Fußgängerzonen, bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten, in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung nicht an der Leine führt.~~
3. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer a) bis d) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 Hunde nicht an der Leine führt.
4. ~~entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Hunde nicht von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen oder Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen fernhält, oder es zulässt, dass der Hund seine Notdurft auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Radwegen und Plätzen verrichtet,~~
4. entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass ein Haus- oder Stalltier den Verkehr gefährdet,
5. entgegen § 2 Abs. 5 die durch Hunde verursachte Verunreinigungen bzw. die hinterlassene Notdurft nicht unverzüglich beseitigt.

6. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die in § 3 Abs.2 genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
8. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Rödermark durchführt,
9. entgegen § 3 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
10. entgegen § 3 Abs. 6 das bestimmungsgemäße Benutzen der Grünanlage beeinträchtigt,
11. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt oder auf Rasenflächen Fußball spielt soweit andere dadurch gefährdet werden,
12. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe b) Tiere jagt fängt oder belästigt,
13. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
14. entgegen § 3 Abs.6 Buchstabe d) Bäume, Brunnen und Denkmäler besteigt,
15. entgegen § 4 Kinderspielplätze nutzt,

6. entgegen § 2 Abs. 6 im Wald außerhalb der entsprechenden Straßen und Wege reitet,
7. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die in § 3 Abs.2 genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
8. entgegen § 3 Abs. 3 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
9. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Rödermark durchführt,
10. entgegen § 3 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,
11. entgegen § 3 Abs. 6 das bestimmungsgemäße Benutzen der Grünanlage **und sonstigen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3** beeinträchtigt,
12. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt oder auf Rasenflächen Fußball spielt soweit andere dadurch gefährdet werden,
13. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe b) Tiere jagt fängt oder belästigt,
14. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
15. entgegen § 3 Abs.6 Buchstabe d) Bäume, Brunnen und Denkmäler besteigt,

16. entgegen § 5 Bolzplätze nutzt,

17. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht, Reparaturen oder Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder anderen motorbetriebenen Maschinen vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,

18. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,

19. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt,

20. entgegen § 7 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt,

21. entgegen § 7 Abs. 4 die Belehrung unterlässt,

22. entgegen § 7 Abs. 5 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,

23. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Behälter wirft,

24. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle oder sonstige Gegenstände abstellt,

16. entgegen § 4 und den an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen Kinderspielplätze nutzt,

17. entgegen § 5 und den an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen Bolzplätze und Spielparks nutzt,

18. entgegen § 5 a und den am Skatepark angebrachten Benutzungsregelungen den Skatepark nutzt,

19. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht, Reparaturen oder Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder anderen motorbetriebenen Maschinen vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,

20. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,

21. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt,

22. entgegen § 7 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt,

23. entgegen § 7 Abs. 4 die Belehrung unterlässt,

24. entgegen § 7 Abs. 5 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,

25. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in die dafür bestimmten öffentlichen Abfallkörbe wirft,

26. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle oder sonstige Gegenstände abstellt,

25. entgegen § 8 Abs. 3 die Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
26. entgegen § 8 Abs. 4 außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten einfüllt,
27. entgegen § 9 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke oder Tabak verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt,
28. entgegen § 9 Abs. 2 lagert oder verweilt zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln,
29. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 1 unbefugt lagert oder verweilt,
30. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 unbefugt nächtigt,
31. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 3 durch das Suchen körperlicher Nähe aufdringlich bettelt,
32. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 aggressiv bettelt,
33. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 5 seine Notdurft verrichtet,
34. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 6 andere Personen durch den Verzehr von alkoholischen Getränken, Trunkenheit oder sonstiges Verhalten gefährdet,
35. entgegen § 10 außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen grillt,
36. entgegen § 10 Abs. 1 offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen entzündet und unterhält,

27. entgegen § 8 Abs. 3 die Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,
28. entgegen § 8 Abs. 4 an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der vor Ort angegebenen Einfüllzeiten einfüllt
29. entgegen § 9 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spiel-parks und Skateparks oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke oder Tabak verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt,
30. entgegen § 9 Abs. 2 lagert oder verweilt zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln,
31. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 1 unbefugt lagert oder verweilt,
32. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 unbefugt nächtigt,
33. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 3 durch das Suchen körperlicher Nähe aufdringlich bettelt,
34. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 aggressiv bettelt,
35. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 5 seine Notdurft verrichtet,
36. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 6 andere Personen durch den Verzehr von alkoholischen Getränken, Trunkenheit oder sonstiges Verhalten gefährdet,
37. entgegen § 10 Abs. 1 in den öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 grillt oder offenes Feuer entzündet bzw. nicht die dafür vorgesehenen Stellen nutzt,
38. entgegen § 10 Abs. 2 offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen entzündet und unterhält,

<p>wenn es nicht unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht,</p> <p>37. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Feuerstelle verlässt,</p> <p>38. entgegen § 10 Abs. 2 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin , Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,</p> <p>39. entgegen § 10 Abs. 3 das Feuer nicht zur Nachtzeit löscht,</p> <p>40. entgegen § 11 zeltet,</p> <p>41. entgegen § 12 Abs. 1 der dafür bestimmten Stellen badet,</p> <p>42. entgegen § 12 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt, wenn sie für die Öffentlichkeit nicht freigegeben sind,</p> <p>43. entgegen § 13 Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben zufüttert oder Futter auslegt oder ausstreut, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird,</p> <p>44. entgegen § 13 Satz 2 für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auslegt oder ausstreut,</p> <p>45. entgegen § 14 es unterlässt, Anpflanzungen zurückzuschneiden.</p> <p>2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.</p>	<p>wenn es nicht unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht,</p> <p>39. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle verlässt,</p> <p>40. entgegen § 10 Abs. 3 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,</p> <p>41. entgegen § 10 Abs. 4 das Feuer nicht zur Nachtzeit löscht,</p> <p>42. entgegen § 11 im Geltungsbereich der Verordnung zeltet,</p> <p>43. entgegen § 12 Abs. 1 der dafür bestimmten Stellen badet,</p> <p>44. entgegen § 12 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt, wenn sie für die Öffentlichkeit nicht freigegeben sind,</p> <p>45. entgegen § 13 Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben zufüttert oder Futter auslegt oder ausstreut, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird,</p> <p>46. entgegen § 13 Satz 2 für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auslegt oder ausstreut,</p> <p>47. entgegen § 14 es unterlässt, Anpflanzungen zurückzuschneiden.</p> <p>2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.</p>
---	--

4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

**§ 16**  
**Anwendungen sonstiger Vorschriften**

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), der Satzung der Stadt Rödermark über die Reinigung der öffentlichen Straßen und der Abfallsatzung bleiben unberührt.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt gemäß § 6 der Hauptsatzung mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Anlagen (Rödermärker Plakatordnung) in der Fassung vom 02.05.1996 außer Kraft.

Rödermark, den 24. Mai 2004 Der Magistrat  
der Stadt Rödermark

gez. Maurer, Bürgermeister

4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

**§ 16**  
**Anwendungen sonstiger Vorschriften**

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), der Satzung der Stadt Rödermark über die Reinigung der öffentlichen Straßen und der Abfallsatzung bleiben unberührt.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung in der Fassung vom 24.05.2004 außer Kraft.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den

Der Magistrat  
der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister







## Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark

Aufgrund der §§ 71, 74 75 Abs. 1 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I 2005, Seite 14) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.06.2023 (GVBl. S. 456, 471) sowie § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in der Fassung vom 22.01.2003 (GVBl. I 2003, S. 54) zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2022 (GVBl. S. 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung beschlossen.

Die Gefahrenabwehrverordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Stadt Rödermark.

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Rödermark.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Stadt Rödermark besteht. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören
  - Städtische Grün- und Parkanlagen
  - Verkehrsgrünanlagenferner öffentliche Anlagen wie
  - öffentlich zugängliche Kinderspielplätze
  - Ballspielplätze
  - Spielparks
  - Bolzplätze
  - Skateparksund sonstige Anlagen unter freiem Himmel.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Papierkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen



und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

## **§ 2 Aufsicht über Tiere**

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen und Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen fernzuhalten. Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Plätzen und Fahrradwegen verrichtet.
- (2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Stadt Rödermark umherlaufen.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen
  - a) in Fußgängerzonen
  - b) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie Gaststätten
  - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln
  - d) in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung
  - e) in den definierten Bereichen der Feld- und Flurgemarkung während der Setz- und Brutzeit vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres gemäß der Satzung über die Leinenpflicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit.

Die Leine darf in Bezug auf die Festlegung nach Abs. 3 Ziffer a) bis d) nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter. (siehe § 9 Abs. 1 Satz 3 HundeVO)

Diese Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

Die Absätze 1- 3 gelten nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

- (4) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.
- (5) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen bzw. die hinterlassen Notdurft auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind von den Halterinnen, Haltern oder



Aufsichtspersonen unverzüglich aufzunehmen. Hundekot ist in den bereitstehende Hundekot-Beutelstationen oder öffentlichen Abfallkörben zu beseitigen. Dies gilt nicht für Diensttiere und Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

- (6) Das Reiten im Wald ist nur auf den dafür vorgesehenen Straßen und Wegen gestattet. Reitende haben sich so zu verhalten, dass die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Pferde sind über ein Kennzeichen eindeutig erkennbar zu machen. Hierzu gelten die Regelungen der zweiten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes.

### **§ 3**

#### **Nutzung öffentlicher Anlagen**

- (1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden. Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden.
- (2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Kinderspielplätze einschließlich Ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernung und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbecher und ähnlichen Behältnissen.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.
- (4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Rödermark nicht durchgeführt werden.
- (5) In öffentlichen Anlagen ist das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Grünanlagen dienen.
- (6) Jedes Verhalten, dass die bestimmungsgemäße Benutzung der Grünanlage und sonstigen Anlagen gemäß §1 Abs. 3 und ihrer Einrichtung beeinträchtigt ist untersagt.

Insbesondere ist verboten,

- a. Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch gefährdet werden untersagt.
- b. Wild lebende Tiere zu jagen, zu fangen oder zu belästigen.
- c. Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen.
- d. Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen.



#### **§ 4 Kinderspielplätze**

- (1) Die als Kinderspielplätze gekennzeichneten öffentlichen Anlagen dürfen nur von 8:00 – 20:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen sind zu beachten.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- (3) Fußball darf nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätze, Ballspielplätze, Spielparks) gespielt werden.

#### **§ 5 Bolzplätze, Spielparks**

- (1) Die als Bolzplätze und Spielparks gekennzeichneten öffentlichen Anlagen dürfen nur von 08:00 bis 22:00 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die Nutzung von Bolzplätzen an Sonn- und Feiertagen ist erst ab 10:00 Uhr erlaubt.
- (2) Die an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen sind zu beachten.
- (3) Auf den Bolzplätzen ist eine tägliche Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr einzuhalten.

#### **§ 5 a Skatepark**

- (1) Die als Skatepark gekennzeichnete öffentliche Anlage darf nur von 08:00 bis 22:00 Uhr entsprechend seinem Zweck genutzt werden. Die am Skatepark angebrachten Benutzungsregelungen sind zu beachten.
- (2) Die Nutzung des Skatparks ist Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren erlaubt. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Skatepark nur in Begleitung und Anwesenheit einer erziehungsberechtigten Person nutzen.
- (3) Der Skatepark darf ausschließlich mit Skatboards, sogenannten „Stuntscootern“ und Inline-Skates benutzt werden.  
Die Nutzung und das Befahren der Anlage der z.B. mit Fahrrädern, klappbaren Tretrollern, E-Scootern, Bobbycars, Einkaufswagen und ähnlichen ist untersagt.

#### **§ 6 Kraftfahrzeuge und Wohnwagen**

- (1) Das Waschen sowie die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, Reparaturen und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind verboten. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten



Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider hin entwässert werden.

Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

## **§ 7**

### **Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen und auf § 1 Absatz 4 genannten Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, wenn sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können, soweit dieses nicht Ausfluss der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hess. Bauordnung.
- (4) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Rödermark nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.
- (5) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen (gemäß Abs. 1) hingewiesen wird.
- (6) Die Stadt Rödermark kann von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. In der Erlaubnis wird die Zahl der Plakate festgelegt. Diese sind unten rechts mit Aufklebern zu versehen. Aus diesen muss der Ablauf der Genehmigungsfrist ersichtlich sein. Für örtliche Vereine kann ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden. Die erteilte Erlaubnis ist beim Plakatieren mitzuführen. Wahlwerbung ist von den Verböten der Abs. 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen. Die Vorschriften der Hessischer Bauordnung und des Hess. Straßengesetzes bleiben unberührt.



## § 8

### Abfall und Sammelgut

- (1) Abfälle, insbesondere Zigarettenkippen und Kaugummireste, sind in die dafür bestimmten öffentlichen Abfallkörbe zu werfen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter zu stellen oder im Bereich der Sammelplätze abzulegen. Dieses Verbot gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.
- (3) Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll darf nicht verstreut werden.
- (4) Das Einfüllen in Wertstoffcontainer oder Wertstoffbehälter ist werktags zu den vor Ort angegebenen Einfüllzeiten gestattet.

## § 9

### Gefährdendes Verhalten

- (1) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spielparks und Skateparks oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke zu verzehren oder Tabak zu konsumieren oder anderen zum Verzehr oder zum Konsum zu überlassen.
- (2) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung in einer für Dritte beeinträchtigende Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln ist verboten. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt:
  1. das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
  2. das unbefugte Nächtigen,
  3. das die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln,
  4. das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
  5. das Verrichten der Notdurft,
  6. die Gefährdung anderer Personen durch den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingte Verhalten.



- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 10**

#### **Grillen und offenes Feuer**

- (1) Grillen oder offenes Feuer ist in den öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise wird Grillen an den dafür ausgewiesenen und vorgesehenen Stellen erlaubt.
- (2) Soweit im Bundes- oder Landesrecht nichts anderes geregelt ist, darf offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen nur entzündet und unterhalten werden, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht. Die Feuerstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind
- (3) Stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe, wie z.B. Dachpappe, Bitumen, Asphalt oder Gummi dürfen weder alleine noch mit anderen Materialien verbrannt werden. Ferner ist es verboten, zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten zu verwenden.
- (4) Das Feuer muss zur Nachtzeit gelöscht sein.

### **§ 11**

#### **Zelten**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Zelten verboten.

### **§ 12**

#### **Wasserflächen**

- (1) Das Baden ist nur an den dafür besonders bestimmten Stellen erlaubt.
- (2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur betreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit durch die Stadt Rödermark freigegeben sind.

### **§ 13**

#### **Fütterungsverbot**

Im Gebiet der Stadt Rödermark ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird. Ferner ist es verboten für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auszulegen oder auszustreuen.



## **§ 14** **Gefährdende Anpflanzungen**

Anpflanzungen aller Art auf privaten Grundstücken dürfen straßenseitig in einer Höhe unter 4,50 Metern über Straße nicht über die Grundstücksgrenze wachsen oder zu einer Sichtbehinderung auf Verkehrszeichen führen. Giftige Pflanzen dürfen nicht in öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen überhängen.

## **§15** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 als Halter oder Begleitperson Hunde nicht von Rasenflächen, gärtnerisch gestalteten Anlagen oder sonstigen Grünanlagen oder Verkehrsgrünanlagen, Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen fernhält, oder es zulässt, dass der Hund seine Notdurft auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Radwegen und Plätzen verrichtet,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
  3. entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer a) bis d) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 Hunde nicht an der Leine führt.
  4. entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass ein Haus- oder Stalltier den Verkehr gefährdet,
  5. entgegen § 2 Abs. 5 die durch Hunde verursachte Verunreinigungen bzw. die hinterlassene Notdurft nicht unverzüglich beseitigt.
  6. entgegen § 2 Abs. 6 im Wald außerhalb der entsprechenden Straßen und Wege reitet,
  7. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die in § 3 Abs. 2 genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
  8. entgegen § 3 Abs. 3 die innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt,
  9. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen gewerbliche Feilbietungen von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Stadt Rödermark durchführt,
  10. entgegen § 3 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt,





11. entgegen § 3 Abs. 6 das bestimmungsgemäße Benutzen der Grünanlage und sonstigen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 beeinträchtigt,
12. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt oder auf Rasenflächen Fußball spielt soweit andere dadurch gefährdet werden,
13. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe b) Tiere jagt fängt oder belästigt,
14. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt,
15. entgegen § 3 Abs.6 Buchstabe d) Bäume, Brunnen und Denkmäler besteigt,
16. entgegen § 4 und den an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen Kinderspielplätze nutzt,
17. entgegen § 5 und den an den Plätzen angebrachten Benutzungsregelungen Bolzplätze und Spielparks nutzt,
18. entgegen § 5 a und den am Skatepark angebrachten Benutzungsregelungen den Skatepark nutzt,
19. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht, Reparaturen oder Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder anderen motorbetriebenen Maschinen vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt,
20. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt,
21. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt,
22. entgegen § 7 Abs. 2 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt,
23. entgegen § 7 Abs. 4 die Belehrung unterlässt,
24. entgegen § 7 Abs. 5 die unverzügliche Beseitigung unterlässt,
25. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in die dafür bestimmten öffentlichen Abfallkörbe wirft,
26. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle oder sonstige Gegenstände abstellt,
27. entgegen § 8 Abs. 3 die Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut,



28. entgegen § 8 Abs. 4 an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der vor Ort angegebenen Einfüllzeiten einfüllt,
29. entgegen § 9 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spielparks und Skatparks oder auf Schulhöfen, soweit sie allgemein zugänglich sind, alkoholische Getränke oder Tabak verzehrt oder anderen Personen zum Verzehr überlässt,
30. entgegen § 9 Abs. 2 lagert oder verweilt zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln,
31. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 1 unbefugt lagert oder verweilt,
32. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 unbefugt nächtigt,
33. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 3 durch das Suchen körperlicher Nähe aufdringlich bettelt,
34. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 aggressiv bettelt,
35. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 5 seine Notdurft verrichtet,
36. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 6 andere Personen durch den Verzehr von alkoholischen Getränken, Trunkenheit oder sonstiges Verhalten gefährdet,
37. entgegen § 10 Abs. 1 in den öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 grillt oder offenes Feuer entzündet bzw. nicht die dafür vorgesehenen Stellen nutzt,
38. entgegen § 10 Abs. 2 offenes Feuer im Freien außer auf eingerichteten Grillplätzen und Feuerstellen entzündet und unterhält, wenn es nicht unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht,
39. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle verlässt,
40. entgegen § 10 Abs. 3 stark ruß- und rauchentwickelnde Stoffe verbrennt oder zum Entzünden des Feuers Benzin, Petroleum oder andere leichtentzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten verwendet,
41. entgegen § 10 Abs. 4 das Feuer nicht zur Nachtzeit löscht,
42. entgegen § 11 im Geltungsbereich der Verordnung zeltet,
43. entgegen § 12 Abs. 1 der dafür bestimmten Stellen badet,
44. entgegen § 12 Abs. 2 zugefrorene Gewässer betritt, wenn sie für die Öffentlichkeit nicht freigegeben sind,
45. entgegen § 13 Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben zufüttert oder Futter auslegt oder ausstreut, soweit dieses üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird,



46. entgegen § 13 Satz 2 für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische Futter auslegt oder ausstreut,
  47. entgegen § 14 es unterlässt, Anpflanzungen zurückzuschneiden.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
  - 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
  - 4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

### **§ 16**

#### **Anwendungen sonstiger Vorschriften**

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), der Satzung der Stadt Rödermark über die Reinigung der öffentlichen Straßen und der Abfallsatzung bleiben unberührt.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung in der Fassung vom 24.05.2004 außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, ]DATUM]

Der Magistrat der  
Stadt Rödermark

Jörg Rotter  
Bürgermeister

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FDP/0168/24 Datum: 17.06.2024 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner
<b>Antrag der FDP-Fraktion: Klimaneutraler Kraftstoff (HVO100) für die Fahrzeuge der Stadt Rödermark</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
27.06.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
11.07.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## Sachverhalt/Begründung:

Unlängst hat der freie Verkauf des klimaneutralen Kraftstoffes HVO100 für Dieselfahrzeuge an Deutschen Tankstellen begonnen <sup>123</sup>.

„HVO 100 kann als Alternative zu fossilem Diesel getankt werden. Der Kraftstoff ist technisch ausgereift, am europäischen Markt verfügbar und kann von modernen Dieselverbrennern ohne Umrüstung genutzt werden.

Der entscheidende Unterschied zu fossilem Diesel ist, dass bei der Produktion von HVO mehr als 90 Prozent an Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) eingespart werden können. Derzeit erreicht HVO bereits eine THG-Einsparung von 87 Prozent. Das ist auf die Verwertung von biogenen Rest- und Abfallstoffen zurückzuführen.“<sup>4</sup>

Die Betankung von Dieselfahrzeugen mit HVO100 kann sowohl in Reinform als auch gemischt mit herkömmlichem, fossilem Dieselkraftstoff erfolgen.

Erste Städte im Kreis Offenbach haben bereits damit begonnen, benutztes Speisefett für die Gewinnung von „Biodiesel“ zu sammeln.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> „Jetzt kommt der grüne Diesel“ – Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.04.2024

<sup>2</sup> „HVO100: Alles über den neuen Kraftstoff“ – zdfheute vom 29.05.2024

<sup>3</sup> <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/hvo100-kraftstoff-diesel-tanken-100.html>

<sup>4</sup> <https://www.bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/faq-zu-hvo-100.html>

<sup>5</sup> „Aus Resten wird Biodiesel“ – Frankfurter Rundschau vom 16.05.2024

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat:

- 1) Zu prüfen und im zuständigen Fachausschuss zu berichten, ob und wenn ja welche Teile der aktuellen Fahrzeugflotte der Stadt Rödermark (inklusive aller Gesellschaften sowie der Feuerwehr) den klimafreundlichen Kraftstoff HVO100 heute schon (ganz oder zumindest anteilig) nutzen könnten.
- 2) Zu erörtern und zu berichten, ob ein Umbau des Teils der Fahrzeugflotte der Stadt Rödermark (inklusive aller Gesellschaften), der heute nicht mit HVO100 betankbar ist, technisch möglich ist, wie hoch die Umbaukosten wären und welche CO<sub>2</sub>-Minderungspotenziale im Gegenzug bestehen.
- 3) Eine stadtweite Markterkundung in Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaftsförderung zu öffentlichen Tankmöglichkeiten für HVO100 im Stadtgebiet durchzuführen und im Gespräch mit Tankstellenbetreibern zu erörtern, ob es bereits Überlegungen zur Schaffung eines solchen Angebotes gibt und ob die Zusage der Nutzung durch städtische Fahrzeuge die Schaffung eines solchen Angebots in Rödermark überhaupt ermöglichen und/oder beschleunigen würde.
- 4) Zu prüfen, ob es im näheren Umkreis von Rödermark (oder auch darüber hinaus) bereits (private) Anbieter gibt, die gebrauchte Speisefette zu HVO100 weiterverarbeiten und bereit wären, in Rödermark Sammelstellen zu etablieren oder durch Drittfirmen einrichten lassen, so dass das Sammeln und Abgeben von gebrauchten Speisefetten durch Privatpersonen (sowie ggfs. Gewerbetreibende) in Rödermark für die Gewinnung von „Biodiesel“ zukünftig möglich ist.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

 	Vorlage-Nr: CAL/0203/24 Datum: 16.07.2024 Verfasser: Stefan Gerl, Michael Gensert								
<b>Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Prüfung der Möglichkeiten für Freiflächenphotovoltaik in Rödermark</b>									
<b>Beratungsfolge</b> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>18.09.2024</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>19.09.2024</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>01.10.2024</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

## **Sachverhalt/Begründung:**

Große Freiflächenphotovoltaikanlagen sind ein Baustein der Energiekonzepte vieler Kommunen. Kurz- bis mittelfristige CO<sub>2</sub>-neutrale Versorgung des Sandortes Rödermark mit regenerativer Energie ist Ziel des Klimaschutzkonzeptes.

Da es sich um die Errichtung einer technischen Anlage im Außenbereich handelt, sind im Vorfeld konkreter Planungen umfangreiche Prüfungen für eine Zulässigkeit einer solchen Anlage erforderlich.

- Rechtliche Grundlagen
- Regionalplanerische Aspekte
- Landschaftsplanerische Aspekte
- Verkehrsplanerische Aspekte
- Eigentumsrechtliche Rahmenbedingungen

Durch die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen werden erhebliche Beeinträchtigungen von Umweltbelangen vorbereitet. Es sind Umweltauswirkungen auf Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft und Erholung sowie Mensch und seine Gesundheit zu erwarten. Durch entsprechende (Vermeidungs-) Maßnahmen können diese Auswirkungen weitestgehend vermieden, verringert oder ausgeglichen werden.

Flächenausgleich:

Flächenneuinanspruchnahmen für Sonderbauflächen ausschließlich für Solarenergie wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gemäß der von der Verbandskammer des Regionalverband FrankfurtRheinMain am 29.04.2015 beschlossenen und durch Beschlüsse vom 11.12.2019 und 14.12.2022 ergänzten Richtlinie zum Flächenausgleich von dem Erfordernis des Flächenausgleichs ausgenommen.

Als Grundlage für eine spätere planerische Abwägung benötigen die Stadtverordneten umfangreiche Informationen.

Es wird auf ein derzeit laufendes Verfahren der Stadt Hanau verwiesen - geplant ist hier die Errichtung einer ca. 2,2 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage. Es wird allgemein erwartet, dass dieses Verfahren mit positivem Ergebnis zu Ende geführt werden kann.

(3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hanau, Stadtteil Südost, Gebiet: "PV-Freiflächenanlage am Rodenbacher Weg")

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen unter welchen Rahmenbedingungen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Rödermark möglich wäre.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: SPD/0256/24 Datum: 09.09.2024 Verfasser: Anke Rüger								
<b>Antrag der SPD-Fraktion: Anordnung von Tempo 30</b>									
Beratungsfolge <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>18.09.2024</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>19.09.2024</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>01.10.2024</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

## Sachverhalt/Begründung:

**Bundestag und Bundesrat haben am 14.06.2024 die Novelle des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) verabschiedet.**

§ 6 Verordnungsermächtigungen

*(4a) 1 Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 8, 15 Buchstabe b oder c, Nummer 16 oder 18 können auch erlassen werden **zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung**, soweit sie nicht bereits nach Absatz 4 erlassen werden können.*

*2 Diese Rechtsverordnungen sollen insbesondere vorsehen, dass Gemeinden bei den nach Landesrecht für die Ausführung der Rechtsverordnungen bestimmten Behörden den Erlass von Anordnungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung beantragen können.*

*3 Die nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen und auf ihnen beruhenden Anordnungen müssen neben der Verbesserung des Schutzes der Umwelt, des Schutzes der Gesundheit oder der Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigen und dürfen die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.*

Die Novelle des Straßenverkehrsgesetzes räumt den Kommunen deutlich mehr Spielraum zur Anordnung von Tempo 30 ein.

Wir beantragen daher:



### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen , ob angesichts der neuen Rechtslage auf nachstehenden Straßen Tempo 30 angeordnet werden kann:

Rodastraße, Ober Rodener Straße, Konrad-Adenauer-Str, Traminer Straße

Mainzer Straße, Nieder-Röder-Straße, Frankfurter Straße

Hauptstraße.

Das Prüfungsergebnis soll im März 2025 vorliegen.

### **Abstimmungsergebnis:**


**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FWR/0258/24 Datum: 09.09.2024 Verfasser: Björn Beicken								
<b>Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Einrichtung "Runder Tisch - Grüne Mitte"</b>									
<b>Beratungsfolge</b> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>18.09.2024</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>19.09.2024</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>01.10.2024</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

## Sachverhalt/Begründung:

Mit der Verabschiedung der Satzung des Doppelhaushalts 2024/25 wurden auch die Pläne für einen Neubau des JUZ am Badehaus sowie die dazugehörige Aufwertung des Areals zu einem Freizeitgelände vorerst ad acta gelegt. Mit der Neugestaltung des Parks am Entenweiher sind anderorts aber bereits Pläne für eine Umgestaltung von Rödermarks Freizeit- und Naherholungskonzept in der konkreten Realisationsphase. Da der Entenweiher den Beginn eines „Grüngürtels“, der im weiteren Verlauf über das Badehaus in Urberach und entlang des Oberwiesenwegs bis nach Ober-Roden reicht, darstellt, sollten die nachfolgenden Planungen und Konzepte zur Aufwertung der „Grünen Mitte“ ab dem Badehaus in einem Dialogverfahren erörtert werden, das alle Interessensgruppen abbildet. Mit dem Erwerb des Grundstückes der „Kinder- und Jugendfarm“ am Oberwiesenweg durch die Stadt Rödermark wurde zudem ein weiterer Baustein für eine Gesamtkonzeption hinzugewonnen, dessen weitere Verwendung nach unserer Kenntnis noch keiner weiteren Planung unterzogen wurde.

Die FWR setzen sich seit Jahren für eine Gesamtkonzeption eines „Stadtparks“ ein, der zentrale Orte der „Grünen Mitte“ zu einem altersunabhängigen Freizeit- und Naherholungsgebiet zusammenfassen soll. Hierbei sollen sowohl ökologische als auch soziale Aspekte in Einklang gebracht werden. Anzustreben ist hierbei eine stimmige Symbiose zwischen Freizeit- und Sportaktivitäten (z.B. Calisthenics-Park), gastronomischen Angeboten und großzügigen Grünflächen und Naturräumen. Da möglichst alle Bevölkerungs- und Interessensgruppen in die Frühphase der Planung und Konzeptionalisierung eingebunden werden sollen, schlagen die FWR die Einrichtung eines Dialogforums („Runder Tisch“) vor, dem Vertreter sämtlicher

Interessensgruppen (Jugend, Senioren, Vereine, Gewerbe, Politik, Verwaltung,...) angehören sollen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, einen „Runden Tisch Grüne Mitte/Stadtpark“ einzuberufen und dazu Vertreter aller sozialen, politischen und wirtschaftlichen Interessensgruppen einzuladen. Dieses Forum soll erstmalig so früh wie möglich, spätestens jedoch im 1. Quartal 2025 einberufen werden.

Über die Ergebnisse des Runden Tisches ist im zuständigen Ausschuss regelmäßig Bericht zu erstatten.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FWR/0259/24 Datum: 09.09.2024 Verfasser: Björn Beicken								
<b>Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Änderung Richtlinien Förderung von Mini-PV Anlagen ("Balkonkraftwerke")</b>									
<b>Beratungsfolge</b> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>18.09.2024</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>19.09.2024</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>01.10.2024</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

## **Sachverhalt/Begründung:**

Nach den aktuellen Richtlinien<sup>1</sup> zur Förderung von Mini-PV Anlagen wird bei positivem Förderbescheid die Installation eines „Balkonkraftwerks“ mit einer Pauschalsumme von 200€ gefördert.

Die Summe orientierte sich an der damaligen Marktlage, bei der der durchschnittliche Anschaffungspreis deutlich über dem heutigen Marktangebot lag. So sind mittlerweile Mini-PV Module mit einer Nennleistung von 800 Watt für bereits ca. 300€ zu erwerben. Bei einer Fördersumme von 200€ entspräche dies einer Förderquote von 66%.

Um die Förderquote aber der aktuellen Marktsituation und auch zukünftigen Preisschwankungen anzupassen, sollte die Bemessung der maximalen Fördersumme neben einem Pauschalbetrag auch eine prozentuale Deckelung beinhalten. Diese sollte nach Auffassung der FWR 20% betragen.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, Punkt 4.1 der „Richtlinien der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV Anlage/Balkonmodul“ wie folgt zu ändern:

---

1

[https://roedermark.de/fileadmin/Roedermark/FB6/Klimaschutz/Dateien\\_Klimaschutz/240508\\_Richtlinien\\_zum\\_PV-Förderprogramm\\_der\\_Stadt\\_Rödermark\\_stand\\_07.05.24.pdf](https://roedermark.de/fileadmin/Roedermark/FB6/Klimaschutz/Dateien_Klimaschutz/240508_Richtlinien_zum_PV-Förderprogramm_der_Stadt_Rödermark_stand_07.05.24.pdf)

Die Förderhöhe beträgt pro Haushalt **einmalig 20% vom Nettoanschaffungspreis, jedoch maximal 200€** für die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/ eines Balkonmoduls, welches eine Einspeiseleistung von 300 bis 800 Watt hat. Diese Vorgabe wird erfüllt, wenn entweder das Solarmodul eine Wirkleistung von maximal 800 Watt hat (bzw. auf diese Leistung gedrosselt wird) oder wenn die maximale Wechselrichterleistung 800 VA gemäß Herstellerangaben beträgt.

**Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

# Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FDP/0261/24
	Datum: 09.09.2024
	Verfasser: Tobias Kruger/Sebastian Donners
<b>Antrag der FDP-Fraktion: Sicherstellung der Barrierefreiheit (Aufzug) am Bahnhof Ober-Roden</b>	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

## Sachverhalt/Begründung:

Ein kaputter/defekter Aufzug am Bahnhof in Ober-Roden sorgt seit viel zu langer Zeit für ganz offensichtliche Probleme<sup>1</sup> hinsichtlich der Barrierefreiheit für die Bahnreisenden. Zwischenzeitlich gab es wohl Unklarheiten beziehungsweise ein Gerangel hinsichtlich der Zuständigkeit für die dringend nötige Aufzug-Reparatur am Bahnhof in Ober-Roden zwischen der Deutschen Bahn AG und der Stadt Rödermark<sup>2</sup>.



<sup>1</sup> „Höchst mühevoller Abgang“ – Offenbach Post vom 28.06.2024

<sup>2</sup> „Kaputter Aufzug sorgt für Unmut“ – Offenbach Post vom 15.08.2024

### **Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt:

- 1) Unverzüglich die Deutsche Bahn AG (gegebenenfalls unter Fristsetzung) förmlich dazu aufzufordern, den defekten Aufzug am Bahnhof in Ober-Roden im besten Sinne des eigenen Bahn-Konzepts: „Barrierefreies Reisen – Reisen für alle<sup>3</sup>“ schnellstmöglich zu reparieren oder zu erneuern.
- 2) Zu berichten, welche Schritte die Stadt Rödermark in dieser Sache bisher mit welchem Ergebnis unternommen hat und wieso es augenscheinlich eine (temporäre?) Unklarheit betreffend die Zuständigkeit für die Reparatur des defekten Aufzugs am Bahnhof in Ober-Roden gab.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Zustimmung:**

**Ablehnung:**

**Enthaltung:**

---

<sup>3</sup> [https://www.deutschebahn.com/de/presse/suche\\_Medienpakete/medienpaket\\_barrierefrei-6854198](https://www.deutschebahn.com/de/presse/suche_Medienpakete/medienpaket_barrierefrei-6854198)